



# mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 5

Mai 2008

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 246 Berechnungssoftware für Divisorverfahren bei der Kommunalwahl
- 247 Bundesregierung zur angeblichen Unterdeckung bei Reisepassgebühren
- 248 Aufnahme der Informationstechnologie ins Grundgesetz
- 249 Oberbürgermeister verhindert NPD-Zentrum
- 250 Muster „Ordnungsbehördliche Verordnung“ aktualisiert
- 251 Neuer Master-Studiengang im Bereich Personalmanagement
- 252 Petitionen per E-Mail
- 253 Public Viewing bei Fußball-EM 2008
- 254 Verwaltungsgericht Arnberg zu Sportwettenmonopol und EG-Recht
- 255 Verwaltungsgericht Münster untersagt kostenpflichtiges Pokerturnier

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 256 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
- 257 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im 1. Quartal 2008
- 258 Haftung für Beratung zu Zinsmanagement
- 259 Kommunalen Investitionsbedarf
- 260 Konditionenänderung der KfW
- 261 Öffentliche Toilette als Betriebsvermögen eines Wochenmarkts
- 262 Pressemitteilung: Licht und Schatten bei den Kommunal финанzen

### Schule, Kultur und Sport

- 263 Anzahl der Schulträgervertreter bei Wahl der Schulleitung
- 264 EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Weiterbildungsgesetze
- 265 Deutschlands aktivste Stadt gesucht
- 266 Eigenverantwortliche Schule
- 267 Fachtagung gegen Gewalt und Rassismus im Fußball
- 268 Ganztagsoffensive der NRW-Landesregierung
- 269 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“
- 270 Landesprogramm Kultur und Schule
- 271 Leistungsbeurteilung kommunaler Beschäftigter in Schulen
- 272 Mittagessen und Arbeitslosengeld
- 273 Pressemitteilung: Eigenanteil der Eltern für Schulbücher beibehalten
- 274 Pressemitteilung: Ganztags-Offensive der Landesregierung sinnvoll
- 275 Qualitätssicherung in der Schulverpflegung
- 276 Urheberrecht bei Fotokopien an Schulen und Schultranet

### Datenverarbeitung und Internet

- 277 Deutschland bei E-Government im Mittelfeld
- 278 Microsoft-Office-Format wird ISO-Standard
- 279 SAGA 4.0 veröffentlicht
- 280 Umsetzungsplan 2008 des BMI verabschiedet

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 281 Bewerberauswahl bei der Altenpflegeausbildung
- 282 EU-Studie zum sozialen Europa
- 283 Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft
- 284 Runder Tisch „Hilfe für Kinder in Not“
- 285 Wettbewerb „familie@unternehmen.NRW“
- 286 Wissenschaftliche Analyse der Elternbriefe für Nordrhein-Westfalen
- 287 Positionspapier „Zukunft Quartier – Lebensräume zum Älterwerden“

### Wirtschaft und Verkehr

- 288 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 289 Betriebssicherer Zustand von Eisenbahnstrecken
- 290 Bundesverwaltungsgericht zu Mautausweichverkehr
- 291 EU-Aktionsplan Verkehrstelematik
- 292 Freistellung von Bahnbetriebswerken
- 293 Pressemitteilung: Kommunales Engagement für Langzeitarbeitslose

### Bauen und Vergabe

- 294 Stellungnahme zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes
- 295 Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot auch unterhalb der Schwellenwerte
- 296 OLG München zur rechtlichen Bedeutung des Angebotsbegleitschreibens

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 297 Obergerverwaltungsgericht Hamburg stoppt gewerbliche Altpapiersammlung
- 298 Obergerverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 299 Verwaltungsgericht Münster zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 300 Wohnungseigentumsgesetz und Abwasser-/Abfallgebühr

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Immobilien- und Standortgemeinschaften

*Stephan Keller*

Das geplante Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften aus kommunaler Sicht

*Frithjof Büttner, Daniela Schmidt*

Die Erfahrungen mit Business Improvement Districts in Hamburg

*Stefan Postert*

Immobilien- und Standortgemeinschaften aus Sicht der Gewerbetreibenden

*Ulrich Paßlick*

Das neue Städtenetzwerk Innenstadt NRW

*Roswitha Sinz*

Übertragung des BID-Konzeptes auf das Wohnen

*Hans Pfeifer*

Die Genossenschaft als Rechtsform für Immobilien- und Standortgemeinschaften

*Judith Mader*

Regionale als Entwicklungsimpuls in NRW

*Volkhard Emmrich, Dirk Lehrach*

Umfrage zum Teilnehmungsmanagement kommunaler Unternehmen

3. Sitzung der Deutschen Islam-Konferenz

*Claus Hamacher, Andreas Wohland*

Umfrage zur Finanzlage der NRW-Kommunen 2007/2008

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

#### Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
09.09.2008	Seminar „Verkehrspolitik“	Düsseldorf
09.09.2008	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Münster
10.09.2008	Seminar „Breitbandversorgung“	Düsseldorf

#### Recht und Verfassung

##### 246 Berechnungssoftware für Divisorverfahren bei der Kommunalwahl

Auf Anregung des Städte- und Gemeindebundes NRW hat das Innenministerium das LDS NRW beauftragt, zur Berechnung der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardabrundung gem. § 33 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 61 Abs. 4 und 5 Kommunalwahlordnung eine Berechnungssoftware zu entwickeln, mit der eine landeseinheitliche Handhabung gewährleistet werden soll. Dieses Berechnungsprogramm wird den Kommunen voraussichtlich bis Mitte 2008 zur Verfügung gestellt werden.

Das Berechnungsprogramm wird als einfache Web-Applikation erstellt. Für deren Nutzung ist ein Zugang zum Web-Server, auf dem die Anwendung installiert ist, erforderlich. Dieser wird den Kommunen zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden. Vor Ort wird zusätzlich auf dem Arbeitsplatzrechner ein Standardbrowser in einer aktuellen Version (MS Internet Explorer oder Mozilla Firefox) benötigt, der die Ausführung von JavaScript erlaubt.

Näheres, verbunden mit ausführlichen Hinweisen zur Anwendung der o.a. Vorschriften, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2008

##### 247 Bundesregierung zur angeblichen Unterdeckung bei Reisepassgebühren

Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion hält die Bundesregierung die Passgebühren für auskömmlich. In der Bundestagsdrucksache 16/8477 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/084/1608477.pdf>) vom 11.03.2008 heißt es, dass die Bundesregierung die Berechnung des Deutschen Städtetages der bei den Städten und Gemeinden entstehenden Kosten im

#### Verband Intern

##### StGB NRW-Termine

- 20.05.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Selm
- 29.05.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Rietberg

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Rahmen der Passbeantragung und -ausgabe für nicht nachvollziehbar halte. Eine erneute Evaluation sei nicht geplant.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **248 Aufnahme der Informationstechnologie ins Grundgesetz**

Nach Presseberichten plant Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble im Zuge der Förderalismusreform II auch einen Bezug zur Informationstechnologie, insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen, ins Grundgesetz aufnehmen zu lassen. Hierdurch soll diese verbessert und grundgesetzlich auf verlässliche Füße gestellt werden.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **249 Oberbürgermeister verhindert NPD-Zentrum**

Der Oberbürgermeister von Karlsruhe hat mit einer Eilentscheidung gemäß der baden-württembergischen Gemeindeordnung (§ 43 Abs. 4 GO-BW, <http://dejure.org/gesetze/GemO/43.html>) für ein Grundstück, für das bislang kein Bebauungsplan bestand, am 31.03.08 beschlossen, einen solchen aufzustellen. Das Grundstück soll dann in einem reinen Wohngebiet liegen. Nach einem Bericht der Zeitung junge Welt vom 03.04.2008 (<http://www.jungewelt.de/2008/04-03/042.php>) soll damit verhindert werden, dass die NPD im dort befindlichen Gebäude ein „Nationales Zentrum“ einrichtet.

Az.: 109-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **250 Muster „Ordnungsbehördliche Verordnung“ aktualisiert**

Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung vom 03.04.2008 eine aktualisierte Fassung der Musterverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ verabschiedet. Diese beinhaltet im wesentlichen redaktionelle Überarbeitungen und die Umstellung auf geschlechtsneutrale Formulierungen sowie einige inhaltliche Ergänzungen, die sich aus den Erläuterungen des Musters ergeben.

Die Muster-VO ist für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinformationen & Service – Muster-satzungen für den Download verfügbar.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **251 Neuer Master-Studiengang im Bereich Personalmanagement**

Ein professionelles Personalmanagement versorgt die Verwaltungsorganisation mit geeigneten Mitarbeitern, erkennt und baut deren Potentiale aus, schafft geeignete Rahmenbedingungen für eine hohe Motivation, fördert flexibles Handeln und lebenslanges Lernen, trägt zu einer produktiven Unternehmenskultur bei und unterstützt Restrukturierungsmaßnahmen proaktiv. Für ein derartiges Personalmanagement sind spezifische Kompetenzen der Akteure erforderlich.

Die Akademie der Ruhr-Universität bietet in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum, dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den neuen weiterbildenden Master-Studiengang „Human Resource Management“ an, der Fach- und Führungskräften aus dem privaten und öffentlichen Sektor aktuelles Fachwissen sowie Handlungskompetenzen für eine moderne Personalarbeit vermittelt. Der viersemestrige Studiengang ist berufsbegleitend und praxisnah gestaltet –, er wird über Teilnahmeentgelt finanziert. Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Hochschulstudiums (z.B. Diplom-Verwaltungswirt) und eine zumindest zweijährige Berufserfahrung im Bereich Personal. Aus- und Weiterbildung. Zur Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Sektors wird der Studiengang durch einen Beirat begleitet, in dem die Bundes-, Landes- und Kommunalebene vertreten ist. Mit dem Master-Abschluss erlangen die Absolventen/innen die formale Voraussetzung für den höheren Dienst. Der Studienbetrieb beginnt im September 2008. Weitere Informationen sind unter <http://www.akademie.rub.de/weiterbildung/hrm.shtml> erhältlich.

Az.: I/1 046-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **252 Petitionen per E-Mail**

Die Vorsitzende des Bundestags-Petitionsausschusses, Kersten Naumann (Linke), ist der Auffassung, dass der Pilotversuch des Bundestags, Petitionen per E-Mail entgegenzunehmen, erfolgreich verläuft. Nach einem Bericht des online-Nachrichtendienstes heise (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/106751>) habe Kersten gegenüber der dpa berichtet, dass es bei dem seit 2005 nach schottischem Vorbild laufenden Test diverse Petitionen, z.T. mit 50.000 Unterzeichnern gegeben habe. Nun würde diskutiert, das Verfahren fest zu schreiben und ggf. auch für die Landtage einzurichten.

Az.: I/2 024-60

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **253 Public Viewing bei Fußball-EM 2008**

Vom 07. Juni–29. Juni 2008 findet die 13. UEFA Fussball Europameisterschaft in der Schweiz und in Österreich statt. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat anlässlich dieser Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium NRW am 17.03.2008 einen Erlass herausgegeben (Az. V-5-8800.4), der den Kommunen empfiehlt, Public-Viewing-Veranstaltungen, bei denen Live-Übertragungen der Spiele im Freien stattfinden, weitestgehend zuzulassen. Das Ministerium verweist auf die Möglichkeit, nach § 9 Abs. 2 und 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), durch Einzelfallentscheidungen und ordnungsbehördliche Verordnungen vom Verbot der Lärmimmissionen in der Außengastronomie ab 24.00h Ausnahmen zu erteilen. Angesichts der guten Erfahrungen und der hohen Akzeptanz der Anwohner bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland solle von dieser Möglichkeit, ggf. mit der Beschränkung auf Spiele mit deutscher Beteiligung, großzügig Gebrauch gemacht werden. Eine Handlungshilfe zu technischen Frage werde derzeit erarbeitet. In „unproblematischen Lärmsituationen“, so das Ministerium, sei eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

Az.: I/2 102-03

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### Verwaltungsgericht Arnberg zu Sportwettenmonopol und EG-Recht

Das VG Arnberg hält auch das neue Glücksspielrecht, das am staatlichen Sportwettenmonopol festhält, für rechtswidrig. Die Regelungen würden, so das Gericht in seinem Beschluss vom 05.03.2008 (1 L 12/08), gegen Art. 43 und 49 EG-Vertrag verstoßen. Der generelle Ausschluss von Sportwettenveranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom deutschen Sportwettenmarkt sei unverhältnismäßig. Der Beschluss, der offenbar im Gegensatz zum zwei Tage später ergangenen Beschluss des OVG Münster steht (vgl. StGB NRW-Mitteilung 194/2008), ist für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinfo & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Ordnungsrecht zum Download verfügbar.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### Verwaltungsgericht Münster untersagt kostenpflichtiges Pokerturnier

Das VG Münster hat mit Beschluss vom 03.04.2008 (Az. 9 L 13/08) das Verbot der Stadt Rheine eines Pokertuniers, bei dem die Teilnehmer Eintritt in Form einer Spende zu zahlen hatten, bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts, so die Pressemitteilung vom 07.04.2008, stelle dies ein verbotenes Glücksspiel dar. Es handele sich um ein solches, da der Gewinn vom Zufall abhängig sei und ein Geldeinsatz vorausgehe. Die Pressemitteilung steht für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinfo & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Ordnungsrecht zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Der 10. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 10.04.2008 im Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Schloss Hardenberg in Velbert-Nevigis ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 40 Teilnehmern – davon zwei Vertreter aus dem Innenministerium – ausgesprochen gut besucht. Im Rahmen der Sitzung wurden nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen die Technischen Betriebe Velbert AöR durch Vorstand Dipl.-Ing. Ralph Güther vorgestellt. Sodann referierte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Joachim Schulte zu Überlegungen der Übertragung der Straßenbaulast auf eine AöR (Infrastruktur) aus Sicht der Stadtentwässerung Schwerte GmbH (der Vortrag ist im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts für Mitgliedskommunen abrufbar). Mit Blick auf die Haltung des Innenministeriums, wonach zwar mit der Straßenbaulast verbundene Aufgaben auf eine AöR übertragen werden können, ein Übergang der Trägerschaft der Straßenbaulast und eine Übertragung des Straßeneigentums auf die AöR nicht möglich ist, entspann sich eine kontroverse Diskussion. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Variante rechtlich möglich ist, wonach die AöR den Neubau und die Bauunterhaltung übernimmt, die Straßenbaulast und die Beitragsangelegenheiten bei der Stadt verbleibt. Sodann wur-

den insbesondere Fragen zur Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung für die Satzung einer AöR/Beanstandungsrecht von Verwaltungsratsbeschlüssen einer AöR, Prüfung des Jahresabschlusses einer AöR, Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch die AöR, die Verschärfung des Gemeindefinanzrechts und AöR, Vergabevorschriften und AöR und die Problematik der Reichweite des Satzungsrechts – umfasst zum Beispiel die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ auch neue Vorgaben, die aus gesetzlichen Änderungen im Bereich Abwasser resultieren, lebhaft diskutiert. Im Anschluss daran wurden der Sachstand bezüglich der Einführung eines Risikomanagements bei der AöR und hinsichtlich einer gemeinsamen AöR erörtert.

Der nächste Erfahrungsaustausch AöR findet am 19.11.2008 auf Einladung von Technischem Vorstand Dipl.-Ing. Thomas Patermann bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg AöR statt.

Az.: IV/3 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im 1. Quartal 2008

Das Finanzministerium NRW hat uns die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im 1. Quartal 2008 mitgeteilt. Die Übersicht ist im Folgenden zur Information wiedergegeben:

#### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2008

Differenz zur Schlussabrechnung 2007 wegen Nachmeldung Berlin	244.092,44 €
Januar	65.844.761,00 €
Februar	84.327.723,70 €
März	60.069.085,95 €
I. Quartal / Jahres-Ist bisher	210.485.663,09 €
Jahres-Soll (HH 08)	856.000.000,00 €

Az.: IV/1 922-01

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### Haftung für Beratung zu Zinsmanagement

Die Deutsche Bank ist vom Landgericht Würzburg im Prozess um Millionenverluste der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH aus riskanten Zinsgeschäften zu Schadenersatz von rd. 950.000 Euro verurteilt worden (Az.: 62 O 661/07). In dem Urteil stellt das Landgericht Würzburg fest, dass die Bank ihre Beratungspflicht verletzt und nicht ausreichend über die möglichen Risiken der empfohlenen Zinsmanagementinstrumente aufgeklärt habe. Die Deutsche Bank müsste nach dem Urteil rd. 1/3 des entstandenen Verlustes von 2,6 Mio. Euro tragen. Den Rest müsse die Stadt übernehmen, da diese ebenfalls eine schwerwiegende Pflichtverletzung treffe.

Die Verluste waren der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH durch den Abschluss sog. „Spread-Ladder-Swaps“ entstanden, mit denen zur Senkung der Zinslast von Darlehen auf die künftige Entwicklung von Zinsen spekuliert wird. Im Grundsatz geht es um eine Wette auf den Abstand von kurz- und langfristigen Zinsen – also beispielsweise um die Differenz zwischen dem Kreditzins für 3 Monate und dem für 10 Jahre.

Das Urteil war das erste in dieser Sache und dürfte Signalwirkung entfalten. Die unterlegene Bank hat Berufung eingelegt. Das Urteil ist daher nicht rechtskräftig. Über den

Ausgang des Berufungsverfahrens werden wir informieren.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 259 Kommunaler Investitionsbedarf

Seit 1992 war die kommunale Investitionstätigkeit der Kommunen nahezu kontinuierlich rückläufig, erst seit kurzem steigt sie bundesweit wieder leicht an. In verschiedenen Bereichen ist jedoch noch ein Investitionsrückstand festzustellen. Wie hoch dieser ist und welche Investitionsausgaben künftig notwendig sein werden, ermittelte das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in einer Studie zum kommunalen Investitionsbedarf 2006 bis 2020, die im Rahmen der Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ gemeinsam vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und dem Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. gefördert wurde.

Schätzungen wurden für eine Reihe kommunaler Infrastrukturbereiche – darunter die „großen Bereiche“ wie Straßen, Abwasserbeseitigung und Schulen – getrennt vorgenommen, wobei nach neuen und alten Bundesländern unterschieden wurde. Für die Jahre 2006 bis 2020 wurde insgesamt ein kommunaler Investitionsbedarf von 704 Mrd. Euro ermittelt. Dies entspricht jährlichen Investitionen in Höhe von etwa 47 Mrd. Euro (pro Kopf sind das in den alten Bundesländern 755 Euro; in den neuen Bundesländern und Berlin 858 Euro). Im Vergleich: 2005 wurde ein Investitionsvolumen von rund 40 Mrd. Euro erreicht.

Die größte Bedarfskategorie ist mit 59 Prozent der Ersatzbedarf für altersbedingt abgängige Infrastruktur. Der Erweiterungsbedarf entspricht einem Anteil von 31 Prozent, und der Nachholbedarf macht zehn Prozent des Investitionsbedarfs aus. Die Investitionen werden jeweils etwa zur Hälfte durch die Kommunen selbst und durch die kommunalen Unternehmen aufgebracht. Mit Investitionen auf dem Niveau des Jahres 2005 könnte künftig zumindest der jährliche Erweiterungs- und Ersatzbedarf weitgehend abgedeckt werden, und der Investitionsrückstand würde nur noch wenig zunehmen. Bei einer Betrachtung der untersuchten Infrastrukturbereiche zeigt sich der größte Investitionsbedarf bei Straßen (162 Mrd. Euro), bei Schulen (73 Mrd. Euro) und bei der kommunalen Abwasserbeseitigung (58 Mrd. Euro).

Angesichts des anhaltend hohen kommunalen Investitionsbedarfs stellt sich für die Kommunen die Frage, wie sie diesen Bedarf in den kommenden Jahren decken könnten. In der Difu-Studie wurde hierzu ein Szenario entwickelt, in dem der Investitionsrückstand nicht gleichmäßig verteilt bis zum Jahr 2020 abgetragen wird, sondern die Investitionsanstrengungen in einer konzertierten Aktion in den Jahren 2009 bis 2015 forciert werden. Die durch strategisches Investitionsmanagement, den Einsatz intelligenter Finanzierungsinstrumente und PPP-Projekte erreichbaren positiven Effekte würden ab 2012 stärker greifen. Diese könnten dann weit über das Jahr 2020 hinaus eine nachhaltige Wirkung erzeugen. Unterstützt durch entsprechende politische Rahmenbedingungen und Prioritäten wäre so die Deckung des kommunalen Investitionsbedarfs bis 2020 machbar.

Die komplette Difu-Studie mit einer Vielzahl von Einzeldaten und weiterführenden Informationen wird voraussicht-

lich im Juni 2008 in der Reihe „Edition Difu“ veröffentlicht. Die Schätzung knüpft methodisch an die früheren Difu-Studien an, dazu gehört auch eine differenzierte Betrachtung des Investitionsbedarfs nach alten und neuen Bundesländern. Zudem wird auf die Hintergründe des vorhandenen Investitionsrückstands bei der kommunalen Infrastruktur eingegangen und geprüft, in welcher Form Instrumente wie Public Private Partnership (PPP) dazu beitragen können, wieder größere Investitionsspielräume zu erhalten.

Weitere Informationen: Dipl.-Volkswirt Michael Reidenbach, Telefon: 030/39001-295, reidenbach@difu.de; Dipl.-Kfm. (FH) Stefan Schneider, Telefon: 030/39001-295, schneider@difu.de; Dr. rer. pol. Busso Grabow, Telefon: 030/39001-248, grabow@difu.de; Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann, Telefon: 030/39001-214, beckmann@difu.de.

Az.: IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 260 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 23.04.2008 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

*Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:*

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,95	3,99	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,15	4,19	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,30	4,35	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 261 Öffentliche Toilette als Betriebsvermögen eines Wochenmarkts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob eine Stadt eine von ihr errichtete öffentliche Toilettenanlage dem von ihr betriebenen Wochenmarkt als Betriebsvermögen zuordnen und die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben des Marktbetriebs abziehen kann.

Der BFH hat dies mit Urteil vom 7. November 2007 I R 52/06 verneint. Der Betrieb einer öffentlichen Toilettenanlage gehöre zu den hoheitlichen Aufgaben der Stadt, was eine Zuordnung der Anlage zum Betriebsvermögen ausschließe. Dass im Streitfall die Toilettenanlage während der Marktzeiten auch von den Marktbesuchern sowie den Marktbesuchern genutzt werden konnte und insoweit auch dem Marktbetrieb zugute kam, sei lediglich als vorteilhafter Reflex der hoheitlichen Tätigkeit anzusehen.

Az.: IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 262 Pressemitteilung: Licht und Schatten bei den Kommunal финанzen

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt entspannt. Von einer Entwarnung bei den Kommunal финанzen kann jedoch keine Rede sein. Dies ist das Resultat der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Wie im Vorjahr haben sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,3 Millionen Einwohnern an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt. „Die weiter steigenden Ausgaben sowie die aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren führen dazu, dass auch 2008 nur wenige Kommunen in NRW einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen, also ohne Eingriff in die Substanz oder den Abbau von Eigenkapital den Haushalt ausgleichen können“, erklärte Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Brühl bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

Ein Parameter zur Beurteilung der Kommunal финанzen ist der Finanzierungssaldo. Dieser ist zwar mit Plus 695 Mio. Euro im Jahr 2007 deutlich günstiger als noch 2006 (Minus 862 Mio. Euro). Gemessen an den bereinigten Gesamteinnahmen der NRW-Kommunen aus dem Jahr 2007 von mehr als 42 Mrd. Euro ist der Finanzierungsüberschuss aber vor dem Hintergrund der guten Konjunktur eher gering.

Dies gilt umso mehr bei einem Vergleich mit den Finanzierungssalden der übrigen westdeutschen Flächenländer. So haben die Kommunen in Baden-Württemberg einen Finanzierungssaldo von Plus 2,2 Mrd. Euro, die Kommunen in Bayern einen Finanzierungsüberschuss von 2,35 Mrd. Euro. Hieran wird deutlich, dass die NRW-Kommunen selbst bei der derzeitigen guten Konjunktur nicht in der Lage sind, ihre Altschulden in nennenswertem Umfang abzubauen. Dies dokumentiert sich in einem weiteren Anstieg der Kassenkredite um knapp zehn Prozent – von 12,5 Mrd. Euro Ende 2006 auf einen neuen Rekordstand von 13,7 Mrd. Euro Ende 2007.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzlage ist die Anzahl der Haushaltssicherungskonzept-Gemeinden. Ein Haushaltssicherungskonzept muss aufgestellt werden, weil eine Kommune ihren Haushalt nicht ausgleichen

kann. In diesem Jahr werden 78 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von 130 Kommunen sieht dies auf den ersten Blick positiv aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dies bei 45 von 56 Kommunen, welche die Haushaltssicherung verlassen, einhergeht mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement. Für drei Viertel dieser Kommunen (34 von 45) gilt aber, dass sie einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht erreichen, sondern lediglich die so genannte Ausgleichsrücklage – eine Besonderheit des NKF in NRW – für den Haushaltsausgleich einsetzen. Einen strukturellen Ausgleich schaffen 2008 nur 103 Kommunen – nur etwa jede vierte Stadt oder Gemeinde. Abgesehen von den StGB NRW-Mitgliedskommunen befinden sich weitere 26 Städte und zehn Kreise in der Haushaltssicherung.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt worden ist, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich darstellen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es voraussichtlich einen Rückgang von 78 kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf einen Wert von 48 Kommunen geben. „Spitzenreiter“ bei den Haushaltssicherungskonzepten ist im Jahr 2008 der Regierungsbezirk Köln, in dem etwa jede Dritte Kommune keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen kann (siehe Tabelle).

Mitgliedskommunen (360) des StGB NRW	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
<i>Regierungsbezirk</i>						
Arnsberg	34	18	31	43	9	13
Detmold	9	2	38	42	20	23
Düsseldorf	18	9	23	23	14	22
Köln	47	34	32	43	15	17
Münster	22	15	26	26	22	28
<b>Gesamt</b>	<b>130</b>	<b>78</b>	<b>150</b>	<b>177</b>	<b>80</b>	<b>103</b>

### Einnahmesituation heterogen

Trotz des weiterhin erfreulichen Gewerbesteueraufkommens ist die Einnahmesituation nicht für alle Städte und Gemeinden befriedigend. Die Kämmerer erwarten für 2008 einen Rückgang der Gewerbesteuer um rund 4,42 Prozent gegenüber 2007. Für die Grundsteuer A wird mit einem Aufkommen von 37,8 Mio. Euro 2008 (Plus 0,7 Prozent) und für die Grundsteuer B mit einem Aufkommen von 1,17 Mrd. Euro (Plus 1,1 Prozent) gerechnet. „Bei dieser Durchschnittsbewertung fällt aber immer mehr auf, dass insbesondere das Aufkommen bei der Gewerbesteuer nicht allen Städten und Gemeinden zugute kommt. Vor allem strukturschwache Kommunen sind von der positiven Entwicklung der vergangenen Jahre abgekoppelt“, machte Schäfer deutlich.

Für diese Kommunen ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von besonderer Bedeutung. Hier hat es 2007 eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 13,3 Prozent auf knapp 5,9 Mrd. Euro gegeben. Für 2008 wird ein Aufkommen von knapp 6 Mrd. Euro erwartet. „Bei dieser erfreulichen Entwicklung muss berücksichtigt werden, dass die Kommunen damit aber gerade erst das Aufkommen aus dem Jahr 2000 wieder erreicht haben“, erläuterte Schäfer.

Dasselbe gilt für die Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Hier ist zwar ebenfalls – trotz der strukturellen Eingriffe seitens des Landes im Jahr 2007 – eine weitere Verbesserung gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einkommenssteigerungen bei den Verbundsteuern zu verzeichnen. Der Finanzausgleich 2008 sieht einen verteilbaren Verbundbetrag von 7,573 Mrd. Euro vor. „Damit werden die Zahlen aus dem Finanzausgleich der Jahre 2000 bis 2002 aber erst wieder erreicht“, erklärte Schäfer.

#### *Weiter steigende Ausgaben*

Die Ausgabenseite trägt ebenfalls nicht zur Konsolidierung bei. Die Ausgaben für soziale Leistungen sind vom Rekordniveau des Jahres 2006 im vergangenen Jahr nochmals um 1,1 Prozent auf rund 10,8 Mrd. Euro gestiegen. Der laufende Sachaufwand hat um 9,5 Prozent auf knapp zehn Mrd. Euro zugelegt. Auch die Zinsausgaben haben sich um mehr als zehn Prozent erhöht. Die Personalausgaben sind demgegenüber mit knapp zehn Mrd. Euro weitgehend konstant geblieben, was sich allerdings angesichts des aktuellen Tarifabschlusses für 2008 anders darstellen wird.

Insgesamt bleibt nach wie vor kein Spielraum für dringend benötigte kommunale Investitionen. „Die Sachinvestitionen verharren auf einem sehr niedrigen Niveau. Bei den Baumaßnahmen konnte 2007 trotz der guten Konjunktur keine Steigerung gegenüber dem Vorjahr erreicht werden“, betonte Schäfer. Die Kommunen fielen damit weiterhin als Impulsgeber für die mittelständische Wirtschaft aus.

Die Höhe der Kreisumlage gibt mittlerweile fast überall Anlass zu politischen Auseinandersetzungen. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 38,71 Prozent bildet die allgemeine Kreisumlage auch im Jahr 2008 den bestimmenden Ausgabenblock in den Kommunaletats. Dabei reicht die Spanne der allgemeinen Kreisumlage von 31,5 Prozent bis 45,7 Prozent.

#### *Umstellung auf Neues Kommunales Rechnungswesen*

Bis zum 01.01.2009 müssen die NRW-Kommunen ihre Haushalte nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aufstellen und bewirtschaften. Die Kameralistik muss schrittweise durch ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt werden, mit dem auch der Ressourcenverbrauch einer Kommune dargestellt werden kann. Im Jahr 2005 hatten lediglich elf StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihren Haushalt nach den Regeln des NKF aufgestellt. Im Jahr 2006 waren es bereits 40 und 2007 sogar 119 kreisangehörige Städte und Gemeinden. In diesem Jahr erhöht sich die Zahl der NKF-Kommunen auf 233, sodass nun zwei Drittel der StGB NRW-Mitgliedskommunen kaufmännisch buchen.

Die nur vorübergehend niedrigere Zahl der HSK-Kommunen aufgrund der Umstellung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das NKF die wirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Zukunft noch schonungsloser aufdecken wird. „Das NKF wird keinen zusätzlichen Euro in die kommunalen Kassen spülen, sodass der Konsolidierungsdruck zunehmen wird“, prognostizierte Schäfer.

Eine Tabelle mit den wichtigsten Daten der Haushaltsumfrage sowie diverse Schaubilder sind im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) / Rubrik „Texte und Medien / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Schule, Kultur und Sport

263

### Anzahl der Schulträgervertreter bei Wahl der Schulleitung

Nach der Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. In der Praxis wird seitens des Schulträgers regelmäßig eine Person aus der hauptamtlichen Verwaltung an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen, damit eine kontinuierliche Beratungsfunktion durch die zuständige Fachebene der Verwaltung sichergestellt wird.

Bei der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz handelt es sich demgegenüber um einen einmaligen Vorgang. Zu diesem Zweck wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu 3 weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen (§ 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Schulgesetz). Bei den zu benennenden Vertretern handelt es sich in der Praxis auch um Vertreter, die dem Rat angehören.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle wird durch § 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz nicht eingeschränkt. Es bleibt vielmehr bei dem Grundsatz, dass auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz ein Schulträgervertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen kann. Dies ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal „erweitert“ in § 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz. Hiermit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es bei der bisherigen Zusammensetzung der Schulkonferenz bleibt; es wird lediglich eine Ergänzung um weitere Vertreter des Schulträgers vorgenommen. Demnach könnten bis zu 5 Vertreter des Schulträgers an der erweiterten Schulkonferenz teilnehmen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 9. April 2008 nunmehr die gegenteilige Auffassung vertreten. Die Frage, wie viele Vertreter des Schulträgers an der die Schulleiterin oder den Schulleiter wählenden Schulkonferenz teilnehmen könnten, sei abschließend in § 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Schulgesetz dahingehend geregelt, dass ein stimmberechtigtes und 3 beratende Vertreter des Schulträgers teilnehmen könnten. Diese Regelung schließe als *lex specialis* für die Besetzung von Schulkonferenzen, in denen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter gewählt werde, den „zusätzlichen“ Vertreter des Schulträgers ein, den die Schulleiterin oder der Schulleiter gem. § 63 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einlade. Eine Teilnahme von insgesamt 5 Vertretern des Schulträgers sei daher nicht möglich.

Az.: IV/2 211-21/2

Mitt. StGB NRW Mai 2008

264

### EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Weiterbildungsgesetze

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle das Schreiben der Europäischen Kommission vom 1. Februar 2008 an den Bundesminister des Auswärtigen zur Kenntnis gegeben. Die Europäische Kommission teile in ihrem Schreiben

mit, dass nach ihrer Auffassung das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz und das Weiterbildungsgesetz in Teilen gegen Artikel 49 des EG-Vertrages über die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Gemeinschaft verstoße und fordere die Bundesrepublik Deutschland auf, dazu Stellung zu nehmen. Kritisiert würden insbesondere, dass als zugelassene Veranstalter der freistellungsberechtigten Arbeitnehmerweiterbildung ausschließlich Weiterbildungseinrichtungen gelten, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt seien und deshalb

- 2.800 Unterrichtsstunden in Nordrhein-Westfalen anbieten und die Gewähr der Dauer böten;
- nicht überwiegend Spezialveranstaltungen durchführen dürften;
- nicht der Gewinnerzielung dienen dürften;
- ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben müssten.

Weiterhin würde gerügt, dass die Veranstaltungen ortsgebunden (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Niederlande) seien.

Nach Mitteilung des MSW nehme in dem weiteren Verfahren die Bundesrepublik Deutschland, federführend vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, gegenüber der EU Stellung. Diese Stellungnahme werde derzeit vorbereitet. Sie werde die Position des Landes, die seinerzeit parteiübergreifend gefunden worden sei, verdeutlichen.

Über den aktuellen Sachstand wird die Geschäftsstelle berichten.

Das Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31.01.2008 kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Weiterbildung abgerufen werden.

Az.: IV/2 330-10

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 265 Deutschlands aktivste Stadt gesucht

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und Coca-Cola Deutschland suchen zum zweiten Mal die aktivste Stadt Deutschlands. Ab sofort werden bundesweit Städte gesucht, die ihre Bürgerinnen und Bürger nachhaltig bewegen.

Neben attraktiven Sport- und Freizeitangeboten sind vor allem städtische Projekte im Sportbereich und das bürgerschaftliche Engagement sportlicher Mitmenschen gefragt.

Die Siegerstadt erhält 100.000 Euro zur Förderung des städtischen Breitensportangebots. Bewerben können sich alle deutschen Städte ab sofort bis zum 16. Juni 2008 (Datum des Poststempels zählt).

Weitere Informationen zum Wettbewerb und zur Bewerbung sowie den Teilnahmebedingungen an Mission Olympic finden sich unter: <http://www.mission-olympic.de/>. Von dort kann neben den Teilnehmereinformationen auch der Bewerbungsbogen heruntergeladen werden. Diese Unterlagen lassen sich auch telefonisch beim Organisationsbüro Mission Olympic unter 0180/5303437 anfordern.

Die Bewerbung der Stadt wird nur nach Abstimmung zwischen der Kommune (Stadtverwaltung, Sportamt) mit

dem Stadtsporthund bzw. dem Kreissportbund entgegen genommen.

(Quelle: DStGB Aktuell 1408 vom 4. April 2008)

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 266

### Eigenverantwortliche Schule

Auf der Grundlage des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes werden nach und nach alle 6.800 nordrhein-westfälischen Schulen zu eigenverantwortlichen Schulen. Konkret hat das Land durch das Schulgesetz den Schulen eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichtes, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen. Hierdurch sollen schulindividuelle und darüber hinaus regionale Belange stärker als bislang für die zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob die an dem Modellprojekt „Selbstständige Schule“ teilnehmenden Schulen ihre Arbeit fortsetzen können. Da die Vereinbarungen mit den Trägern der selbstständigen Schule auslaufen, ist es erforderlich, dass ein Folgevertrag angeboten wird. Hierzu hat es Ende letzten Jahres umfangreiche Gespräche der kommunalen Spitzenverbände, der Vertreter der Regionen und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben. Der vom Schulministerium erarbeitete Musterkooperationsvertrag soll zunächst denjenigen Schulträgern angeboten werden, die sich mit ihren Schulen bislang im Rahmen des Modellprojekts „Selbstständige Schule“ engagiert haben. Vertragspartner sind allerdings nicht die kreisangehörigen Kommunen, sondern die Kreise.

Ziel des Vertrages ist es, die gemeinsame Verantwortung des Landes und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen mit allen relevanten Partnern auszubauen und zu vertiefen. Im Mittelpunkt der Bemühungen soll dabei – wie bislang auch – die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen der Kinder und Jugendlichen stehen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten sollen dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen in den Blick genommen werden.

Das gemeinsame Anliegen liegt im Auf- und Ausbau Regionale Bildungsnetzwerke, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen. Durch diese Vernetzung sollen insbesondere Lernkooperationen entstehen, die die Schulen auch für das außerschulische Umfeld öffnen.

Die Geschäftsstelle hat sich bei den Beratungen mit dem Land zu dem Musterkooperationsvertrag mehrfach dafür eingesetzt, dass die Interessen der kreisangehörigen Kommunen gewahrt bleiben. So konnte realisiert werden, dass nach dem Mustervertrag bis zu 2 Vertretungen der Schulträger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der



sog. Regionalen Bildungskonferenz tätig werden, die für die Gesamtorganisation des Projektes vor Ort zuständig ist. Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, in den Lenkungskreis, der zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion eingerichtet wird, einen Vertreter zu benennen. Zur Unterstützung der Regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreises wird eine regionale Geschäftsstelle eingerichtet, die im Rahmen des Modellprojektes „Selbstständige Schule“ zumeist Regionales Bildungsbüro genannt worden ist.

Nicht unproblematisch ist, dass das Land seine bislang gewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Modellprojekt „Selbstständige Schule“ nicht aufrecht erhalten wird. So werden die selbstständigen Schulen zukünftig keine zusätzlichen Stellenkontingente mehr erhalten. Auf dem Verhandlungswege konnte aber zumindest erreicht werden, dass landesseitig pro Region zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0-Stelle zur Verfügung gestellt wird. Aus den einzelnen Regionen ist allerdings bekannt, dass das kommunale Engagement oftmals mehr zusätzliche Stellen umfasst. Daher hat sich die Geschäftsstelle für ein sog. „Matchingsystem“ ausgesprochen. In dem Maße, wie Kommunen (im kreisangehörigen Raum zumeist Kreise) bereit sind, personelle Ressourcen einzubringen, sollte sich auch das Land verpflichten, zusätzliche Personalverantwortung (Sozialarbeiter, pädagogische Mitarbeiter) zu übernehmen. Für Kommunen mit Haushalts-sicherung bzw. vorläufiger Haushaltsführung sind eigenständige Lösungen zu finden.

Der Mustervertrag kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Selbstständige Schule/Mustervertrag Eigenverantwortliche Schule – Kreise 2008 abgerufen werden.

Wegen der von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen wird im Übrigen auf Ziffer 6 des Mustervertrages verwiesen. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden (Ziffer 7 des Mustervertrages).

Die Geschäftsstelle weist vor dem Hintergrund der teilweise bereits stattgefundenen Verhandlungen in den Kreisen darauf hin, dass der Mustervertrag inhaltlich nicht bindend ist. Im Konsens sind daher vor Ort abweichende Regelungen möglich.

Az.: IV/2 200-90/2

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **267 Fachtagung gegen Gewalt und Rassismus im Fußball**

Gewalt und Rassismus am Rande von Fußballspielen sind Probleme, die bundesweit auch die mit großem Engagement arbeitenden Amateurfußballvereine betreffen und eine Vielzahl von Fragen aufwerfen. Vor diesem Hintergrund richten der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung gemeinsam mit dem Landesfußballverband M-V, dem F.C. Hansa Rostock und anderen Partnern am 24. Mai 2008 in der Rostocker DKB-Arena eine Fachtagung unter dem Titel „Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus im Fußball“ aus.

Unter dem Dach des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung befassen sich in Mecklenburg-Vorpommern der Lan-

desfußballverband, der Landessportbund, die Landespolizei, der F.C. Hansa Rostock und viele andere Partner bereits seit 2006 gemeinsam mit dem besonderen Phänomen von Gewalt und Rassismus am Rande von Fußballspielen. Dabei spielten die Probleme der zumeist ehrenamtlich geführten Amateurvereine von Beginn an eine zentrale Rolle, waren es in der Vergangenheit doch auch immer wieder Spiele der fünften, sechsten oder siebten Liga, die durch Ausschreitungen so genannter Fans beeinträchtigt wurden.

Experten sehr verschiedener Fachrichtungen stellten sich gemeinsam diesen Fragen und veröffentlichten im Juli 2007 in der Publikationsreihe „impulse“ 100 Hinweise und Empfehlungen für die Präventionsarbeit. Bundesweit traf diese Veröffentlichung

auf eine große Beachtung und Zustimmung. Die Fachtagung will die Wirkung der Empfehlungen ein Jahr nach deren Veröffentlichung beleuchten, um der zukünftigen Präventionsarbeit Perspektiven zu eröffnen.

Die Einladung kann unter <http://www.kriminalpraevention-mv.de/> herunter geladen werden.

(Quelle: DStGB Aktuell 1408 vom 4. April 2008)

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **268 Ganztagsoffensive der NRW-Landesregierung**

Vor dem Hintergrund der Schulzeitverkürzung bis zum Abitur und wegen der großen Bedeutung des Ganztags hat die Regierungskoalition ein Programm zum Ausbau des Ganztagsbetriebes und einer pädagogischen Übermittagsbetreuung beschlossen. Nach Mitteilung der Landesregierung investiere sie dafür insgesamt bis 2010 zusätzlich 100 Mio. Euro für Baumaßnahmen und 75 Mio. Euro zusätzlich für Personalkosten. Das Programm bestehe aus:

- Zusätzlichen Ganztagsrealschulen, Ganztagsgymnasien,
- einer pädagogischen Übermittagsbetreuung für alle Schüler der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule besuchen, aber Nachmittagsunterricht haben,
- einem umfangreichen Investitionsprogramm („1.000-Schulen-Programm“).

Nach Mitteilung der Landesregierung werde ein flächen-deckendes, bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsrealschulen und Ganztagsgymnasien geschaffen. Ab dem Schuljahr 2009/10 sollen jährlich 108 Schulen, also pro Jahr in jedem der 54 Kreise und kreisfreien Städte je eine Realschule und ein Gymnasium, zu gebundenen Ganztags-schulen ausgebaut werden. Damit schaffe die Landesregierung 2009 und 2010 die personellen Voraussetzungen für insgesamt 216 neue Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen. Der Ganztag werde dort jeweils mit Klasse 5 beginnen und aufwachsen. Es werde darauf zu achten sein, dass stets ein Halbtagsangebot in erreichbarer Nähe bestehen bleibe. In Nordrhein-Westfalen gebe es derzeit 27 Gymnasien im Ganztag und 603 Halbtags-Gymnasien sowie 22 Ganztags-Realschulen und 535 Halbtags-Real-schulen.

Auch diejenigen Schulen, die sich nicht für den Ganztag entscheiden, würden von dem Programm der Landesregie-rung profitieren. Die Schulen könnten mit einer pädagogi-

schen Übermittagsbetreuung bereits zum 1. Februar 2009, also unmittelbar nach Inkrafttreten des Haushaltes 2009 mit Beginn des 2. Haushaltsjahres des kommenden Schuljahres, starten. Dabei könnten die Schulen wählen, ob sie Geld oder Lehrerstellen-Anteile für pädagogische Übermittagsbetreuung vorziehen. Mit dem neuen Programm „Geld oder Stelle“ erhalte eine Schule mittlerer Größe entweder ein Budget von 25.000 Euro oder wahlweise eine halbe Lehrerstelle. Schulen, bei denen der Ganztagsbeginnend mit der 5. Klasse aufwache, bekämen für den Nachmittagsunterricht ihrer übrigen Schüler der Sekundarstufe I die Mittel anteilig.

Die Mittel könnten eingesetzt werden für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Kinder mit Nachmittagsunterricht sowie für ergänzende Arbeitsgemeinschaften. Damit ersetze das Programm „Geld oder Stelle“ das bisherige „13Plus“-Programm. Eine Schlechterstellung von Schulen gegenüber dem bisherigen Programm werde ausgeschlossen.

Für die Jahre 2009 und 2010 werde die Landesregierung darüber hinaus zur Umsetzung der Ganztagsinitiative und der pädagogischen Übermittagsbetreuung ein zusätzliches Investitionsprogramm aus Landesmitteln im Umfang von insgesamt 100 Mio. Euro zum Ausbau von Mensen und Aufenthaltsräumen auflegen. Das Geld dieses „1.000-Schulen-Programms“ stehe insbesondere für Gymnasien und Realschulen aber auch für Haupt- und Förderschulen zur Verfügung.

Dabei gewähre das Land einen Zuschuss von bis zu 100.000 Euro je Schule, wenn der Schulträger in gleicher Höhe kofinanzieren. Die Kofinanzierung könne auch aus der auf 540 Mio. Euro erhöhten Schul- und Bildungspauschale – und damit auch von Kommunen mit Haushaltssicherung – bestritten werden. Einbezogen in die gesamte Ganztagsoffensive seien auch die anerkannten privaten Ersatzschulen.

Das Schulministerium hat angekündigt, die grundlegende Neustrukturierung der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen zunächst auszusetzen. Hintergrund hierfür sei, dass nach der Entscheidung der Kultusminister der Länder vom Herbst des vergangenen Jahres bis 2010/2011 nationale Bildungsstandards nun auch auf die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften erarbeitet werden sollen. Mit solchen einheitlichen KMK-Bildungsstandards für das Abitur würden sich neue Perspektiven ergeben für die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und die Entwicklung von Lehrplänen. Die Vorlage der Bildungsstandards soll abgewartet werden, um den Gymnasien in Nordrhein-Westfalen keine zwei Reformen innerhalb kurzer Zeit zuzumuten, so das Schulministerium.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 269 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“

Die Staatskanzlei hat nochmals auf das musikpädagogische Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ hingewiesen. Die Nachfrage bei den Grundschulen sei groß. Insgesamt seien jetzt 34 Ruhrgebietskommunen mit 7.300 Schülern an 223 Schulen beteiligt. Mit dem Beginn des Schuljahres 2008/09 sollen weitere Musikschulen, Grundschulen und 20.000 Kinder hinzukommen.

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen werde das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ für das nächste Schuljahr weiterentwickelt. Das habe das Kabinett am 8. April 2008 in Düsseldorf entschieden. Das erste Jahr werde künftig für alle Erstklässler der beteiligten Grundschulen in den Unterricht integriert werden. Außerdem würden die Teilnehmergebühren für das erste Jahr wegfallen.

Die Landesregierung habe sich gegenüber der Kulturstiftung des Bundes verpflichtet, das Projekt über das Jahr 2010 hinaus fortzuführen. Es bestehe die Absicht „Jedem Kind ein Instrument“ anschließend schrittweise auf das ganze Land auszudehnen.

Az.: IV/2 450

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 270 Landesprogramm Kultur und Schule

In der Vergangenheit ist die Frage diskutiert worden, ob im Rahmen des Landesprogramms „Kultur und Schule“ zugunsten der Künstlerinnen und Künstler Versicherungsschutz bestehe. Staatssekretär Grosse-Brockhoff (Staatskanzlei NRW) hat nunmehr mit Schreiben vom 31. März 2008 mitgeteilt, dass der Versicherungsschutz für die beteiligten Künstlerinnen und Künstler erneut geprüft worden sei. Auch diese Prüfung durch das Justizariat der Staatskanzlei habe zu dem Ergebnis geführt, dass der Versicherungsschutz gegeben sei.

Darüber hinaus wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Geltung der Förderrichtlinien für das Landesprogramm auf drei Schuljahre beschränkt sei. Die Richtlinie garantiere – im Einvernehmen mit IM und FM – bis zum Ende des Schuljahres 2009/10 die Einheitlichkeit und Verbindlichkeit des Verfahrens. Die kommunalen Spitzenverbände würden zeitnah in die Überlegungen über die Fortführung des Programms einbezogen. Der Staatssekretär geht davon aus, dass erste Sondierungsgespräche im Herbst 2008 stattfinden.

Das Schreiben der Staatskanzlei kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Landesprogramm Kultur und Schule – Schreiben der Staatskanzlei vom 31.03.2008 abgerufen werden.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 271 Leistungsbeurteilung kommunaler Beschäftigter in Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle die Antwort auf ein Schreiben einer Gewerkschaft im Hinblick auf die Leistungsbeurteilung kommunaler Beschäftigter in Schulen zugeleitet. Darin weist das MSW auf Folgendes hin:

„Ich teile Ihre Einschätzung, dass der Abschluss von Zielvereinbarungen, das Führen von Mitarbeitergesprächen und die Erstellung von Leistungsbeurteilungen im Hinblick auf die im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu den Aufgaben einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gemäß § 59 SchulG in Verbindung mit §§ 18, 19 ADO zählt, mithin auch keine Verpflichtung zur Übernahme derartiger Aufgaben besteht. Insbesondere die Regelungen der §§ 18 Abs. 9, 19 Abs. 6 ADO machen deutlich, dass Schulleiterinnen und Schulleiter dem Personal des Schulträgers gegenüber lediglich ein

Weisungsrecht ausüben, das in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten sogar ausdrücklich vom Schulträger übertragen werden muss. Über dieses Weisungsrecht hinaus besteht lediglich die Verpflichtung zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger, die sich u.a. dadurch dokumentiert, dass Schulleiterinnen und Schulleiter dem Schulträger die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Zu derartigen Informationen zählen dann auch Beurteilungsbeiträge in Bezug auf das an der Schule tätige kommunale Verwaltungspersonal.

Hierüber hinausgehende Verpflichtungen wie die in Ihrem Bezugsschreiben beschriebenen bestehen für die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht. Hier verbleibt es dabei, dass der Schulträger als Arbeitgeber für die arbeits- und tarifrechtlichen Belange zuständig ist, und die Schulleiterin oder der Schulleiter keine Vorgesetzteneigenschaft im arbeitsrechtlichen Sinne besitzt.

Sofern Schulleiterinnen und Schulleiter angesichts der Bedeutung von Schulsekretärinnen oder Hausmeistern für die interne Funktionsfähigkeit der Schule oder im Hinblick auf die alltägliche enge Zusammenarbeit freiwillig bereit sind, sich über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus in Personalangelegenheiten des Personals der Schulträger zu engagieren, sehe ich von hier aus keinen Regelungsbedarf, da das Land nicht betroffen ist.“

Az.: IV/2 211-9

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **272 Mittagessen und Arbeitslosengeld**

Die Frage, ob und in welcher Weise eine kostenlose oder subventionierte Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen für Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfängern leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, war nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen im Landtag NRW. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einige Hinweise gegeben, die nachfolgende wiedergegeben werden.

„Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfängern sind meist selbst – je nach Alter, Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit – Empfänger von Arbeitslosengeld II oder von Sozialgeld. Eine mögliche Berücksichtigung von Einkommen kann daher regelmäßig nur bei den Leistungen für diese Kinder selbst, nicht aber bei deren Eltern erfolgen (§ 9 Abs. 2 SGB II).

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

### **I. Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“**

Für das laufende und das kommende Schuljahr stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Federführung: Ministerium für Schule und Weiterbildung) im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ 13,5 Mio. Euro für einen Zuschuss in Höhe von 1 Euro für 65.000 Kinder pro Tag und Mittagessen in Ganztagschulen zur Verfügung. Gefördert werden die kommunalen Träger, soweit sie eine Co-Finanzierung in Höhe von 0,50 Euro pro Kind und Mittagessen erbringen und ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro von den Eltern der bedürftigen Kinder gezahlt wird.

Nähere Informationen, insbesondere die einschlägigen Förderungsrichtlinien, können unter anderem dem Internetportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen werden:

Adresse: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Landesfonds/index.html>.

Unter Bezugnahme auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.09.2007 (zu Nr. 5) an die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung der Zuschüsse im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ als Einkommen im Rahmen des § 11 SGB II nicht erfolgt.

Es handelt sich hier um einen Zuschuss zum Mittagessen, der nicht an den Leistungsempfänger gewährt wird und mit einem Eigenanteil der Eltern verknüpft ist. Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet daher aus.

Danach erfolgt stets keine Berücksichtigung, soweit lediglich Mittagessen zur Verfügung gestellt wird.

Bereitgestellte Verpflegung ist zwar zunächst pauschal mit einem Betrag in Höhe von 35 Prozent der individuellen Regelleistung zu berücksichtigen. Von diesem Betrag entfallen auf das Mittagessen 40 Prozent. Damit ergibt sich bei einer Regelleistung von 278 Euro ein Betrag von 38,92 Euro und bei einer Regelleistung von 208 Euro ein Betrag von 29,12 Euro. Beide Beträge liegen innerhalb der Bagatellgrenze, so dass keine Berücksichtigung erfolgt.

Ich bitte, die vorstehenden Hinweise bei der Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen“.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **273 Pressemitteilung: Eigenanteil der Eltern für Schulbücher beibehalten**

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen soll die derzeitige Eigenanteilsregelung für Schulbücher verlängert werden, um dadurch alle SGB II-Empfänger von Zuzahlungen für Lernmittel zu befreien. „Durch kostenlose Schulbücher für bedürftige Kinder könnte ein wirksamer Beitrag zu mehr Chancengleichheit in der Bildung geleistet werden“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus, und die Hauptgeschäftsführer von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Um diese Maßnahme finanziell zu ermöglichen, sollte die derzeitige Eigenanteilsregelung für Schulbücher verlängert werden. Die Verbände appellieren an das Land, diesen Vorschlag aufzugreifen und baldmöglichst eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen. Die Eigenanteilsregelung, nach der Eltern seit fünf Jahren 49 Prozent der Schulbuchkosten tragen, läuft Ende des Schuljahres aus. Ab dem nächsten Schuljahr würde der Eigenanteil auf 33 Prozent sinken.

Die Beibehaltung der Eigenanteilsregelung hätte für die Eltern gegenüber dem derzeitigen Status quo keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Vielmehr würde auf eine Entlastung von 6 bis 12 Euro pro Schuljahr in allgemeinbildenden Schulen verzichtet. „Wir halten den Verzicht auf die ohnehin geringe Entlastung finanziell besser gestellter

Eltern zugunsten der Freistellung Bedürftiger von den Schulbuchkosten für angemessen und sozial vertretbar“, sagten die Geschäftsführer.

Nach derzeitigem Recht erhalten nur die Sozialhilfeempfänger nach dem SGB XII die Schulbücher kostenlos. SGB II-Empfänger müssen wie alle anderen den Eigenanteil für Schulbücher grundsätzlich selbst zahlen. Aus Gründen der Gleichbehandlung plädieren die kommunalen Spitzenverbände für eine Einbeziehung aller Kinder von SGB II-Empfängern sowie Asylbewerbern in die Befreiungsregelung. „Die Freistellung des genannten Personenkreises steht allerdings unter der Bedingung, dass der Eigenanteil der Eltern von derzeit 49 Prozent nicht automatisch abgesenkt wird“, stellten Articus, Klein und Schneider klar.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **274      Pressemitteilung: Ganztags-Offensive der Landesregierung sinnvoll**

„Das Vorhaben der NRW-Landesregierung, die Anzahl der Ganztagsrealschulen und Ganztagsgymnasien zu erhöhen, bedeutet eine Verbesserung des Schulsystems“, kommentierte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf die Ganztags-Offensive des Landes. Im Hinblick auf die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und der zunehmenden Bedeutung des Ganztags seien dies richtige Ansätze.

Zu begrüßen sei insbesondere die Absicht der Landesregierung, ein umfangreiches Investitionsprogramm („1000-Schulen-Programm“) aufzulegen, mit dem Verpflegungsräume und Mensen in den Schulen der Sekundarstufe I geschaffen werden können. „Damit entspricht die Landesregierung einer zentralen Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW“, so der Geschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes. Die meisten Städte und Gemeinden seien aus eigener Kraft nicht in der Lage, diese Investitionen aufzubringen.

„Für uns“ – so Giesen – „ist es allerdings besonders wichtig, dass alle Kommunen in NRW, also auch die Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung oder mit vorläufiger Haushaltsführung, an der Ganztags-Offensive teilnehmen können.“ Nur so lasse sich das Ziel der Landesregierung verwirklichen, den „Ganztags in die Fläche zu bringen“. Bei der Umsetzung des Landesprogramms müsse vor allem darauf geachtet werden, den Verwaltungsaufwand für die Schulen und die Schulträger möglichst gering zu halten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW spreche sich für einen flexiblen Ausbau von Ganztagschulen gerade in kreisangehörigen Kommunen aus. „Wenn mehrere Städte oder Gemeinden in einem Kreis Interesse am Ganztags haben, muss auch über die Beschränkung ‚zwei Schulen pro Kreis und Jahr‘ hinaus ein zeitnaher bedarfsgerechter Ausbau möglich sein“, forderte Giesen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **275      Qualitätssicherung in der Schulverpflegung**

Initiiert und finanziert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz führt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) das Projekt „Schule + Essen = Note 1“ durch. Im Rahmen des Projektes bietet die Deutsche Gesellschaft für Ernährung bun-

desweit Werkstattgespräche an. Neben der Informationsvermittlung rund um die Schulverpflegung und der Vorstellung von Praxisbeispielen bieten die Werkstattgespräche eine Plattform zum intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch für alle, die sich mit der Schulverpflegung in Theorie und Praxis auseinandersetzen. Über diese interdisziplinären Werkstattgespräche hinaus haben sich die DGE und die Fachgruppe Ernährung und die Verbraucherbildung der Universität Paderborn entschlossen, eine Veranstaltung für Schulträger und Leiterinnen und Leiter von Schulverwaltungsämtern durchzuführen, da auch aus aktuellem Anlass hier besonderes Interesse an fachlichen Informationen und Austausch wahrgenommen wird.

Unter dem Motto „Planung-Praxis-Perspektiven-Qualitätssicherung in der Schulverpflegung“ findet dieses Werkstattgespräch am 10.06.2008 in der Universität Paderborn statt. DGE und Fachgruppe EVB der Universität Paderborn laden hierzu ein. Das Programm und Anmeldeformular kann abgerufen werden unter der Rubrik ‚Das Projekt-Multiplikatorenveranstaltungen‘ unter [www.schuleplusessen.de](http://www.schuleplusessen.de).

Neben den wichtigsten Rahmenbedingungen bei der Entwicklung von Mittagsverpflegung in Kommunen und Schulen finden an diesem Tag Information und Austausch statt zu den DGE-Qualitätsstandards, zu den möglichen Verpflegungssystemen, Hygienerichtlinien, der Praxis im Alltag einer Schulverwaltung, den Potenzialen der Mittagsverpflegung für die Bildung und weiteren Aspekten, die von den Teilnehmenden selbst eingebracht werden können. Erfahrungsaustausch und Diskussionen sind feste Bestandteile der Veranstaltung.

Die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung, inklusive Mittagsimbiss, ist kostenlos. Eine Anmeldung soll spätestens bis zum 31.05.2008 erfolgen. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht.

Az.: IV/2 211-30

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **276      Urheberrecht bei Fotokopien an Schulen und Schulintranet**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat vor dem Hintergrund der aktuellen Änderung des § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz mit Schreiben vom 8. April 2008 auf die Nutzung des Schulintranets und auf das Fotokopieren an Schulen hingewiesen. Bislang sehe § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz die Möglichkeit einer Vervielfältigung von Kleinwerken, Kleinwerkteilen oder einzelnen Beiträgen für den Schulunterricht sowie für Prüfungen in Schulen in der erforderlichen Anzahl vor (sog. Klassensätze).

Durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft (sog. Zweiter Korb) sei in diese Vorschrift als Satz 2 eingefügt worden, dass die Kopiermöglichkeit für den Schulunterricht nur noch mit der Einwilligung des Berechtigten – in der Schulpraxis zumeist ein Schulbuchverlag – möglich sei. Dies gelte im Prinzip bereits ab Januar 2008. Dies hätte für die schulische Praxis erhebliche Nachteile (erheblicher Aufwand für viele Einzelabstimmungen mit den Rechtsinhabern, eine zusätzliche zeitliche Belastung und somit Verwaltungsaufwand für Schulen und einzelne Lehrkräfte) und würde im Ergebnis eine Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten mit Kopien aus Schulbüchern an den Schulen bedeuten.

Für die Praxis an den Schulen weist das MSW auf Folgendes hin:

1. Druckwerke, die ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (z.B. Schulbücher, Arbeitshefte) dürften – in den Grenzen des § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – nicht mehr ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden.
2. Druckwerke, die nicht ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, könnten bis auf Weiteres in den Grenzen des § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz vervielfältigt werden.
3. Musiknoten könnten gleichfalls bis auf Weiteres in den zuvor genannten Grenzen fotokopiert werden.

Die Schulministerien der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bemühen sich hinsichtlich der Fallgruppe 1, diese Entwicklung zu vermeiden. Zu diesem Zweck fänden Gespräche mit der Zentralstelle Fotokopien an Schulen (ZFS) statt. Ziel sei es, auf der Basis der neuen gesetzlichen Regelung sowohl für die Schulseite als auch für die Rechtsinhaber eine verträgliche Grundlage herzustellen. Um für die noch andauernden Gespräche Daten zu gewinnen, sei im November und Dezember 2007 eine Stichprobenerhebung zum Kopierverhalten an Schulen durchgeführt worden, an der auch rd. 100 nordrhein-westfälische Schulen teilgenommen hätten.

Die meisten Schulbuchverlage hätten inzwischen auf Bitte des Schulministeriums der Länder sich bereiterklärt, den Schulen das Kopieren aus Unterrichtsmaterialien wie bisher – auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Satz 1 Urheberrechtsgesetz – bis zum 31.07.2008 zu gestatten (Moratorium). Dies bedeute, dass die Schulen zunächst wie bisher verfahren könnten (sofern der für das Fotokopieren mit der o.g. Vorschrift gegebene gesetzliche Rahmen beachtet werde).

Darüber hinaus erlaubt das Urheberrechtsgesetz den Schulen in gewissen Grenzen, den Schülern und den Lehrern urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkanteile im Intranet zugänglich zu machen. Danach könnten kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs, oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen in das Schulintranet eingestellt werden. Ausgenommen seien Unterrichtswerke für Schulen und Filme, die vor weniger als 2 Jahren ins Kino kamen. Eine ganze Reihe von Schulen würde von den damit eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen und ihr Lehr- und Unterrichtsangebot durch entsprechende Internetinhalte bereichern.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft sei es den Schulverwaltungen der Länder inzwischen gelungen, die Frage der Vergütung für die Nutzung der Inhalte nach § 52a Urheberrechtsgesetz durch den Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften zu regeln. Die Verwertungsgesellschaften würden eine angemessene Vergütung erhalten, während die Schulen von den Vergütungspflichten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke freigestellt seien. Die Auskunftspflicht von Schulen gegenüber den Rechteinhabern sei pragmatisch geregelt: Hier würden repräsentative Umfragen an Schulen ausreichen; zuletzt sei eine solche Umfrage Ende 2007 durchgeführt worden. Damit seien sämtliche rechtlichen und finanziellen Hürden beseitigt, die Schulen noch von der Nutzung des Mediums Intranet für einen modernen und schülerorientierten Unterricht abgehalten hätten.

Die aktive Nutzung des Intranets biete die Möglichkeit, Kopierkosten zu reduzieren, da den Schülern kürzere Texte nun auch in digitaler Form im Unterricht oder zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden könnten. Zudem ergebe sich die legale digitale Möglichkeit, unterrichtsrelevante Dokumente im Intranet zu speichern, gegenüber der Fotokopie der Vorteil der permanenten, gleichzeitigen Verfügbarkeit aller im Intranet gespeicherten Texte. Dies unterstütze nicht nur die Teamarbeit zwischen den Lehrern, sondern vereinfache auch die Vorbereitung von Gruppenarbeiten sowie von Unterrichtseinheiten, in denen die individuelle Förderung oder das Selbststudium im Mittelpunkt stünden. Im Vergleich zur Arbeit mit dem Internet gewährleiste das Intranet letztendlich einen höheren Sicherheitsstandard, da die Schülerinnen und Schüler – insbesondere bei gleichzeitig gesperrtem Internetzugang – einer geringeren Gefahr ausgesetzt seien, mit jugendgefährdenden Inhalten oder fragwürdiger Werbung konfrontiert zu werden.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW Mai 2008

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 277 Deutschland bei E-Government im Mittelfeld

Laut einer aktuellen Studie der Unternehmensberatung Booz Allen Hamilton, die in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) erstellt wurde, befindet sich Deutschland im internationalen Vergleich der E-Government-Umsetzung nur im Mittelfeld. 71% der befragten 1.000 Bürgerinnen und Bürger kennen die Online-Angebote der Behörden nicht, nur 5% der Behördenkontakte würden über das Internet abgewickelt. Mit diesen Ergebnissen sieht das Unternehmen die anderen Studien (EU-Kommission, UN) bestätigt, dass Deutschland nur Durchschnitt sei. Hierfür wäre u.a. das fehlende gesetzliche Standards verantwortlich, so Booz Allen Hamilton in einer Pressemitteilung vom 14.04.2008 (<http://boozallen.decenturl.com/e-gov-mittelfeld>).

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 278 Microsoft-Office-Format wird ISO-Standard

Nach zum Teil heftiger Kritik (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 215/2008) hat die International Organization for Standardization (ISO) das Dokumentenformat Office Open XML (OOXML) von Microsoft Anfang April zum Standard erhoben. Das Format wird seit Microsoft Office 2007 verwendet und steht in gewisser Konkurrenz zum ebenfalls standardisierten OpenDocument Format, das u.a. von OpenOffice genutzt wird. Nähere Informationen sind der Pressemitteilung der ISO vom 02.04.2008 (<http://www.iso.org/iso/pressrelease.htm?refid=Ref1123>) zu entnehmen. Die ISO plant offenbar, dass die beiden Standards ODF und OOXML zu harmonisieren.

Az.: I/2 840-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 279 SAGA 4.0 veröffentlicht

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung

(KBSt) hat die Version 4.0 der „Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen“ (SAGA) veröffentlicht (vgl. StGB NRW-Mitteilung 722/2006). In der neuen Fassung wurden die Themen „IP-Telefonie“ (Voice-over-IP) und „Registries“ neu eingeführt und das Thema „Smartcards“ weiter ausgebaut. Zu den Änderungen gehören u.a. die Aufnahme des offenen Dokumentenformats „Office Open XML“ (OOXML) und die Klassifizierung des „Open Document Format“ (ODF) als „empfohlenen“ Standard zum Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten. Der Standard zur Langzeitarchivierung PDF/A-1 ist nun zur Anwendung „empfohlen“.

Das 2,4 MB-große PDF-Dokument ist im Internet unter [http://gsb.download.bva.bund.de/KBSt/SAGA/SAGA\\_v4.0.pdf](http://gsb.download.bva.bund.de/KBSt/SAGA/SAGA_v4.0.pdf) abrufbar.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 280 Umsetzungsplan 2008 des BMI verabschiedet

Die Bundesregierung hat nach eigenen Angaben den vom Bundesminister des Innern vorgelegten Umsetzungsplan 2008 zum Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ einschließlich des Programms „E-Government 2.0“ beschlossen. Als Inhalte wurden u.a. die Projekte D115, der Auf- und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren, die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens und die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume aufgenommen. Der Umsetzungsplan ist im Internet unter <http://bmi.bund.de/centurl.com/umsetzungsplan2008> als PDF (300 kb) abrufbar.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Mai 2008

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 281 Bewerberauswahl bei der Altenpflegeausbildung

Mit dem ersten „Abschlussjahrgang“ nach ihrer Neuregelung hat sich bei der Fachkraft-Ausbildung eine erhebliche Verbesserung der Erfolgsquote bei den Absolventinnen und Absolventen gezeigt. Um diese Quote, vor allem aber die Zahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in der Altenpflegeausbildung zu verbessern, hat die Gesellschaft zur Förderung der Pflegequalität in Zusammenarbeit mit Praktikern im Auftrag des nordrhein-westfälischen Sozialministeriums ein Bewerberauswahlverfahren entwickelt.

Dieses Verfahren soll alle Beteiligten – Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen und Jobagenturen sowie die Fachseminare und Träger der praktischen Ausbildung – dabei unterstützen, die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Altenpflegeausbildungen zu optimieren. Weitergehende Unterlagen sind dem Link [www.altenpflegeausbildung.nrw.de](http://www.altenpflegeausbildung.nrw.de) zu entnehmen.

Für Rückfragen zum Bewerberauswahlverfahren stehen die Autoren, Herr PD Dr. Wolfgang Heinemann und Herr Dipl.-Psych. Uwe Machleit, gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten beider finden sich am Ende der jeweiligen Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Fragebögen.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 282

### EU-Studie zum sozialen Europa

Das Thema „Soziales Europa“ kommt immer mehr in den Fokus kommunaler Interessen. Die Stichworte dazu sind vielfältig. Genannt seien z.B. die Erbringung von sozialen Diensten von allgemeinem Interesse (soziale Daseinsvorsorgeleistungen), der Zugang von (EU-)Ausländern zu sozialen Leistungen in der EU-Mitgliedsstaaten, Sozial- und Beschäftigungsstandards oder die Organisation und Finanzierung des öffentlichen Krankenhauswesens. Dies löst u.a. Bedenken aus, dass die fortschreitende Globalisierung soziale Standards auf nationaler Ebene aushöhlen oder deren nachhaltige Finanzierbarkeit gefährden könnte. Jetzt hat die Europäische Kommission aktuell eine Studie zum Thema „Soziales Europa“ vorgelegt.

Nach den Aussagen der Studie gibt es keinen durch empirische Daten gesicherten Beweis dafür, dass die Globalisierung zu einer Erosion der sozialen Errungenschaften geführt hätte. Die Ausgaben für den Sozialschutz als Anteil am BIP der EU seien in den beiden letzten Jahrzehnten stabil geblieben und hätten sich seit Anfang der 90er Jahre auf 27-28 % eingependelt. Den Daten zufolge gibt es ebenso Fortschritte bei gemeinhin befürworteten sozialpolitischen Zielen wie der Bekämpfung der ungleichen Arbeitsentgelte für Männer und für Frauen und der Reduzierung des geschlechterspezifischen Ungleichgewichts in der Beschäftigungsquote, obgleich hier die Differenzen nach wie vor beträchtlich sind (Bei den Einkommen betrug der Unterschied zwischen Männern und Frauen in der EU im Jahr 2005 noch immer 15 %). Dies bedeute, dass Wettbewerbs-erfolg nicht davon abhängt, wie viel an Sozialleistungen bereitgestellt werde, sondern davon, wie sie genutzt würden.

In der Studie wird aber auch die Notwendigkeit einer Modernisierung der Sozialpolitik und des Investierens in die Humanressourcen anerkannt, damit die EU optimalen Nutzen aus den Chancen ziehen kann, die die Globalisierung bietet. Die Studie sowie weitere Informationen sind im Internet verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/simglobe\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/simglobe_de.htm)

Az.: III 80-50

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 283 Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 in Brühl folgenden Beschluss zur Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft gefasst:

1. Das Präsidium appelliert an Bund und Länder, baldmöglichst eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende und dem Hartz IV-Ziel der Leistungen aus einer Hand gerecht werdende Lösung zur künftigen SGB II-Aufgabenträgerschaft und -Finanzierung zu schaffen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten, dass einerseits ihre Kompetenzen aus der Sozial- und Jugendpolitik sowie als Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend genutzt und andererseits jedwede Finanzierungsrisiken bzw. eine Kommunalisierung der Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit ausgeschlossen werden.
2. Angesichts der mit einer getrennten Aufgabenwahrnehmung verbundenen gravierenden Nachteile für die

SGB II-Leistungssachbearbeitung und die verfahrensmäßige Stellung der Hilfeempfänger unterstützt das Präsidium das Anliegen der Gemeindeverbände auf Bundesebene, mit dem Bundesarbeitsminister und der Bundesagentur für Arbeit eine kommunalfreundliche Ausgestaltung des Modells Kooperatives Jobcenter als Auffanglösung zu verhandeln. Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen vor einer etwaigen flächenhaften Umsetzung dieses Modells die erheblichen Schnittstellenprobleme durch Planspiel bzw. Pilotierung in mehreren Regionen deutlich verringert werden.

Nach Auffassung des Präsidiums ist in rechtlicher Hinsicht für eine Realisierung der kooperativen Jobcenter eine Änderung des SGB II unabdingbar. Da das Bundesverfassungsgericht eine eigenverantwortliche Wahrnehmung des eigenen Aufgabenbereichs durch den jeweils zuständigen Verwaltungsträger verlangt, muss zumindest eine Neujustierung der Beteiligungsrechte von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger im Hinblick auf die Feststellung der Erwerbsfähigkeit/Hilfebedürftigkeit, den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen und die Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen erfolgen.

Nachdrücklich fordert das Präsidium für den Fall einer getrennten SGB II-Aufgabenwahrnehmung eine pragmatische Lösung der sich abzeichnenden schwierigen personalwirtschaftlichen Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Über das Angebot der Bundesagentur für Arbeit zum Stuserhalt und zur Besitzstandswahrung hinaus muss neben einer befristeten Abordnung bzw. Amtshilfe eine auf längere Sicht angelegte Personalgestaltung möglich bleiben.

3. Auch vor dem Hintergrund der Verbandsposition zur Identität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung und des mit der Föderalismusreform I erreichten Verbots einer unmittelbaren Aufgabenzuweisung vom Bund an die Kommunen sollte nach Ansicht des Präsidiums eine dauerhafte Verlängerung und ggf. Ausweitung der bislang befristeten Optionslösung mit Blick auf die damit verbundenen kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Sowohl unter dem Aspekt der Aufgabenzuweisung durch den Bund als auch einer klaren Finanzierungsregelung bedarf die Optionslösung als parallel laufendes Aufgabenträgermodell allerdings einer Absicherung im Wege der Verfassungsergänzung.
4. Im Übrigen unterstreicht das Präsidium die von der Kleinen Kommission am 21.02. beschlossenen Leitlinien zur Diskussion über die SGB II-Leistungsträgerschaft.

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **284 Runder Tisch „Hilfe für Kinder in Not“**

Die Landesregierung hat am 08. April 2008 die Bildung eines Runden Tisches „Hilfe für Kinder in Not“ beschlossen. Beteiligt sind alle Ministerien der Landesregierung. Der „Runde Tisch“ soll alle bestehenden Maßnahmen der Ministerien sammeln, bewerten und zu einem gemeinsamen Handlungskonzept bündeln.

Es werden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Bildungschancen unabhängig von der sozialen Herkunft
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Stärkung gesundheitlicher Prävention, insbesondere Förderung gesunden Ernährungsverhaltens und von Bewegung sowie medizinischer Früherkennung
- Schutz vor Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt
- Entschärfung räumlicher Brennpunkte
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Berufstätigkeit der Eltern
- Bekämpfung von Arbeitslosigkeit
- Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit

In einem weiteren Schritt sollen neben den Landesministerien auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen wie zum Beispiel der Kommunen, Kirchen, Freien Wohlfahrtspflege, Tarifparteien, freie Träger der Jugendhilfe, Verbände im Schulbereich zu dem Runden Tisch hinzugezogen werden. Erste Ergebnisse sollen Anfang 2009 der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **285 Wettbewerb „familie@unternehmen.NRW“**

Im Rahmen der EFRE Ziel 2-Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration den Wettbewerb „familie@unternehmen.NRW“ gestartet. Mit diesem Wettbewerb will das Ministerium ausgehend von zahlreichen Einzelinitiativen, die Unternehmen oder auch das Ministerium selbst bereits angestoßen haben, einen landesweiten Impuls für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie geben. Die besten Ideen sollen unter einem gemeinsamen Dach gebündelt, ausgezeichnet und ihre Umsetzung finanziell gefördert werden. Dabei werden folgende thematische Schwerpunkte gesetzt:

- familienfreundliche Personalpolitik
- familienfreundliche Unternehmenskultur
- familienfreundliche Unternehmensinfrastruktur
- „wild card“-Vorhaben außerhalb des Förderschwerpunktes.

Teilnahmeberechtigt sind neben Unternehmen und Unternehmensverbänden auch Kommunen und Kommunalverbände in Kooperation mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden sowie Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, Stiftungen sowie Hochschulen und sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, wenn diese Projekte mit unmittelbarem Transferbezug zu Unternehmen umsetzen.

Weitere Einzelheiten enthält eine Broschüre des MGFFI, die unter [www.ziel2-nrw.de](http://www.ziel2-nrw.de) oder [www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de) heruntergeladen werden kann. Ferner steht für Fragen zum Wettbewerb die für die Projektumsetzung verantwortliche Prognos AG, Schwanenmarkt 21, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/887-3131 (Fax: -3141), E-Mail: [familie@unternehmen.nrw.de](mailto:familie@unternehmen.nrw.de) zur Verfügung.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 286 Wissenschaftliche Analyse der Elternbriefe für Nordrhein-Westfalen

Elternbriefe als Bestandteil der Familienbildung im Rahmen des § 16 SGB VIII, die wichtige Informationen und Hilfen zur Erziehung geben, gibt es in Nordrhein-Westfalen seit den siebziger Jahren. Insgesamt handelt es sich hierbei um ein gemeinsames Projekt des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der nordrhein-westfälischen Kommunen.

Der Bund unterstützt die bundesweite Elternbrief-Verteilung anteilig mit ca. 0,05 Euro pro Brief, das Land kommt für den Druck und Vertrieb der in Nordrhein-Westfalen benötigten Briefe auf und die Kommunen finanzieren den direkten Versand der Elternbriefe an die Eltern. Das Land stellt jährlich 170.000,- Euro zur Verfügung.

Elternbriefe sind wichtige Informationsquellen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung. Die Seite [www.ane.de](http://www.ane.de) bietet ausführliche Informationen zu den Briefen.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) hat das Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster (ISA) beauftragt, Elternbriefe wissenschaftlich zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Evaluation liegen nun vor. Dabei wurden die von der Landesregierung geförderten Elternbriefe, aber auch weitere in Deutschland erhältliche Elternbriefe anderer Anbieter untersucht. Die Analyse wurde zudem international ausgeweitet. Die Studie ist auf der Homepage des MGFFI unter [www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de) unter den Stichworten „Familie/Familienbildung“ veröffentlicht.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 287 Positionspapier „Zukunft Quartier – Lebensräume zum Älterwerden“

Die Radikalität des demographischen Wandels erfordert von den gesellschaftlichen Gestaltern Mut für einen weitergehenden Kurswechsel im Altenhilfesystem, als er im bisherigen Pflegeweiterentwicklungsgesetz beschlossen wurde. Die soziale Infrastruktur für die Stützung und Versorgung von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, muss in der Hand lokaler Verantwortungsgemeinschaften liegen und darf nicht das Ergebnis spekulativer Investition sein. Der weitere, wildwüchsige Neubau isolierter Pflegeheime muss verhindert werden. Stattdessen sind lokale, gemeinwesenorientierte Versorgungsangebote notwendig, die generationenübergreifend zu kleinräumigen Unterstützungsstrukturen führen und die Eigenverantwortung und Solidarität der Menschen vor Ort stärken.

Diesem Grundsatz folgend haben sich

- die Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
- die Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh
- die Bremer Heimstiftung, Bremen
- die CBT – Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH, Köln
- das Evangelische Johanneswerk e.V., Bielefeld
- die Stiftung Liebenau, Meckenbeuren Liebenau

zum „Netzwerk: Soziales neu gestalten“ (SONG) zusammengeschlossen.

Gemeinsames Ziel ist es, über bereits realisierte „Leuchtturm-Projekte“ zu zeigen, dass es bessere Alternativen zu isolierten Pflegeheimen gibt. Auf Basis dieser Praxis-Erfahrungen fordern die SONG-Partner politische Rahmenbedingungen, die allgemeingültig solche Reform-Angebote absichern und verstärken, die an den individuellen Bedürfnissen älterer Menschen ausgerichtet sind.

Das Positionspapier mit dem Titel „Zukunft Quartier – Lebensräume zum Älterwerden“ gibt den aktuellen Diskussionsstand im Netzwerk wieder.

In dieser Veröffentlichung werden zentrale Handlungsempfehlungen an die seniorenpolitisch bedeutsamen Akteure in der Freien Wohlfahrtspflege, in den Kommunen sowie in Bund und Ländern gegeben.

Weitergehende Informationen über die Arbeit des Netzwerks SONG, kommende Publikation, Veranstaltungen und Ansprechpartner können der Projekt-Homepage [www.zukunft-quartier.de](http://www.zukunft-quartier.de) entnommen werden.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Wirtschaft und Verkehr

### 288 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Auf Einladung von Bürgermeister Reinhold Weber fand am 09. April 2008 die 96. Sitzung des StGB-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr in Eslohe statt. Die Gemeinde mit ihrer land- und forstwirtschaftlichen Prägung zeichne sich nach den Worten von Bürgermeister Weber als ländliche Region mit intaktem Nebeneinander von Natur, Umwelt und Wirtschaft aus. Die Wirtschaftskraft stütze sich überwiegend auf kleine und mittelständische Unternehmen der Holzverarbeitung und -veredelung, der Metall- und Kunststofftechnik sowie der Ketten- und Zahnräderherstellung. Mit weiteren Branchen wie dem Werkzeug- und Maschinenbau, dem Hoch- und Tiefbau, dem Fahrzeugbau sowie Dienstleistung, Touristik und Einzelhandel bildeten sie einen gesunden Branchenmix. Aktuell würden auch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit praktiziert.

Zu Trends in der kommunalen Wirtschaftsförderung Deutschlands referierte Dipl.-Ing. Markus Wessel, Geschäftsführender Gesellschafter der Exper Consult Wirtschaftsförderung & Investitionen GmbH & Co. KG, Dortmund. In der Diskussion des Ausschusses wurde die unterschiedliche Aufgabenteilung von Kreis und Gemeinden bei der Ansiedlung und der Bestandsförderung im Rahmen der Wirtschaftsförderung deutlich. Insgesamt seien die Anforderungen an die kommunale Wirtschaftsförderung gestiegen, der Netzwerkcharakter werde stärker betont, eine Unternehmensberatung im engeren Sinne könne allerdings nicht der richtige Weg sein. Die Kooperation von Kreis und Gemeinden wurde im Wesentlichen als konstruktiv eingeschätzt. In Teilen des ländlichen Raumes müssten jedoch die regionalplanerisch begründeten Flächenengpässe beseitigt werden, damit es keine ernsthaften Probleme für die Weiterentwicklung der Standorte und ihrer Unternehmen gebe.

Geschäftsführer Giesen, Geschäftsstelle, führte dann in die aktuelle Diskussion zur künftigen SGB II-Aufgabenträgerschaft ein. Er verdeutlichte das Anliegen des Verbandes, die



aktiven und passiven Leistungen des SGB II möglichst auch zukünftig von einer Stelle, nämlich vom Job-Center aus, dezentral und bürgernah zu erbringen. Die 580.000 Langzeitarbeitslosen in NRW im ALG II könnten eine effiziente Betreuung erwarten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verwaltungsträger ausdrücklich auf das Prinzip eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung verpflichtet habe, könne das Ideal „aus einer Hand“ jedenfalls bei getrennter Leistungsträgerschaft kaum erreicht werden. Andererseits müssten Modellvarianten einer Aufgabenzusammenführung bei einer Verwaltung sich der Frage nach rechtlicher wie politischer Durchsetzbarkeit stellen. Insofern gelte es, sich nicht vorschnell auf ein Konzept festzulegen, das dem Grundsatz „Hilfen aus einer Hand“ nicht voll gerecht werden könne; es sei richtig, mitzuverhandeln, um eine kommunalfreundlichere Ausgestaltung eines Modells „Kooperatives Jobcenter“ zu erreichen und parallel hierzu das sog. Optionsmodell ggf. zu entfristen.

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, berichtete über den aktuellen Sachstand in der Diskussion um die Verortung der einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Aufgabe der einheitlichen Ansprechpartner sei die zielführende Betreuung ausländischer Dienstleister im Hinblick auf die Erledigung von Verwaltungsverfahren, Ansiedlungsfragen usw. Damit seien genau die Tätigkeiten angesprochen, die Experten vom kommunalen Wirtschaftsförderer erwarteten. Dies sei auch die Sichtweise der Städte und Gemeinden, weshalb die kommunalen Spitzenverbände die Verortung der einheitlichen Ansprechpartner auf der kommunalen Ebene forderten.

Der Ausschuss fasste nach kurzer Diskussion einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ausschuss begrüßte die Ergebnisse des vom MWME zur Verortung des einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie initiierten Planspiels als Bestätigung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Wirtschaftsförderung und der Kommunalverwaltungen bei der Erbringung von Dienstleistungs- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmern aus dem In- und Ausland. Er stellte kritisch fest, dass in das Planspiel-Verfahren zur Entscheidungsfindung lediglich fünf von 19 Kriterien eingeflossen sind. Damit bestehe die Gefahr, dass die Verortung des einheitlichen Ansprechpartners zu mehr als zwei Dritteln auf Einschätzungen beruht, die nicht in einem objektivierten prozessanalytischen Verfahren überprüft wurden. Der Ausschuss forderte das MWME auf, die von ihm angekündigte Bewertung der 14 Restkriterien in einem offenen Dialog mit den Kammernverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern. Bei der abschließenden Entscheidung zur Verortung der einheitlichen Ansprechpartner müssten insbesondere auch die sehr eingeschränkten Möglichkeiten des Landes berücksichtigt werden, ggf. notwendige Änderungen des Bundesrechts tatsächlich durchzusetzen.

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, informierte ferner unter dem Stichwort „Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien“ über die aktuelle Diskussion in der Verkehrswissenschaft, verstärkt sog. „Shared Spaces“ einzurichten. Diese Philosophie gehe in ihrer reinen Form davon aus, dass öffentliche Straßen und Plätze vollständig von verkehrsregelnden und -lenkenden Einrichtungen befreit würden. Jeder Verkehrsteilnehmer, ob motorisiert oder nicht, müsse sich dann den Weg mit der notwendigen Vorsicht und Rücksichtnahme suchen.

Selbstverständlich könne der Städte- und Gemeindebund NRW eine solch radikale Umkehr der aktuellen Verkehrssituation in deutschen Städten und Gemeinden nicht erreichen und damit auch nicht fordern. Dennoch halte er eine Rückbesinnung auf die Grundsätze der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht für angebracht. Diese Formulierungen seien in den zur Diskussion gestellten Thesen zur Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien bewusst übernommen worden aus dem Wortlaut des § 1 StVO, also der Grundregel defensiven Verhaltens im Straßenverkehr.

Der Ausschuss beschloss daraufhin die „Thesen zur Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien“. Zudem beschloss der Ausschuss die „Thesen zur Luftreinhaltung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden“. Die Thesen sind jeweils in der Geschäftsstelle abrufbar. Die 97. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr wird auf Einladung von 1. Beigeordneten Rötters am 22.10.2008 in Moers stattfinden.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 289 Betriebssicherer Zustand von Eisenbahnstrecken

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.10.2007 (3 C Nr. 51.06) entschieden, dass die Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet sind, ihre Strecken in einem betriebssicheren Zustand für den Eisenbahnverkehr vorzuhalten und nichtbetriebssichere Strecken wieder in einen betriebssicheren Zustand zu versetzen. Die Infrastrukturunternehmen könnten sich von dieser Pflicht nicht durch eine betriebliche Sperrung der Strecke befreien.

Eine genehmigungsbedürftige dauerhafte Einstellung des Betriebs einer Eisenbahnstrecke liege auch dann vor, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sich vorbehält, die Strecke möglicherweise in Betrieb zu nehmen. Sei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen der weitere Betrieb einer Strecke wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, sei es darauf verwiesen, dies in einem Stilllegungsverfahren geltend zu machen. Dabei könne der Einwand der Unwirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht gegen die Durchsetzung einer bestehenden Betriebspflicht geltend gemacht werden.

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht zur Abgrenzung einer nur vorübergehenden zu einer dauernden Einstellung des Betriebes Stellung genommen. Eine Streckensperrung sei nicht bereits dann als lediglich vorübergehend einzustufen, wenn sich das Infrastrukturunternehmen die Entscheidung über die weitere Verwendung der Strecke noch vorbehalten will. Eine nur vorübergehende Betriebseinstellung könne nur dann angenommen werden, wenn eine Inbetriebnahme in kurzer Frist wieder zu erwarten sei. Zudem müsse die Unterbrechung des Betriebes regelmäßig dazu dienen, die sichere Befahrbarkeit der Strecke wieder herzustellen.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 290 Bundesverwaltungsgericht zu Mautausweichverkehr

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.03.2008 (3 C 18/07) die Voraussetzungen für den Erlass

von Durchfahrverboten zur Unterbindung von Mautausweichverkehren präzisiert. Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs bei erheblichen Auswirkungen mautfluchtbedingt veränderter Verkehrsverhältnisse angeordnet werden.

Zur Unterbindung solcher Verkehre hatten das Landratsamt Ansbach und die Stadt Dinkelsbühl ein Verbot für den Durchgangsverkehr mit schweren Lkw auf einer bestimmten Bundesstraße verhängt. Das auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränkte Verbot wurde mit den Verkehrszeichen 253 StVO und den Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ und „12 t“ sowie einem weiteren Zusatzzeichen mit der Angabe der tageszeitlichen Geltung der Sperrung umgesetzt. In entsprechenden Fahrtrichtungen wurden außerdem Zusatzzeichen mit der Angabe „B 25 Zufahrt Landkreise Ansbach und Donau-Ries frei“ und „B 25 Zufahrt Landkreis Ansbach frei“ angebracht. In Verkündungsblättern gaben die Straßenverkehrsbehörden außerdem bekannt, dass Fahrten zum Be- und Entladen bei Unternehmen in einem Korridor von ca. 30 km Luftlinie westlich und östlich der B 2 zwischen der Landkreisgrenze Donau-Ries (nördliche Grenze) und der Autobahn A 8 West (südliche Grenze) von dem Verbot ausgenommen seien.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts konnten die mit der Korridor-Regelung bezweckten Ausnahmen vom nächtlichen Durchfahrverbot nicht durch eine nur schriftlich ergangene und bekannt gegebene Allgemeinverfügung geregelt werden. § 45 Abs. 4 Satz 1 StVO gebe vielmehr vor, dass die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und -einrichtungen regeln und lenken dürfen. Die aufgestellten Verkehrszeichen hätten nicht den sich aus dem Sichtbarkeitsgrundsatz ergebenden Anforderungen an die sofortige Erkennbarkeit ihres Regelungsgehalts genügt. Da Verkehrszeichen sofort zu befolgen seien, müsse eine durch deren Aufstellen bekannt gegebene Regelung klar, eindeutig und vollständig sein. Dies sei bei einer Schilderkombination aus mindestens 5 Verkehrszeichen nicht gewährleistet. Außerdem hätten die Zusatzzeichen, mit denen die Zufahrt freigegeben werden sollte, ohne einen Rückgriff auf Hilfsmittel, wie etwa eine Karte mit eingezeichneten Landkreisgrenzen, von den Fahrern nicht sofort umgesetzt werden können.

Az.: III/1 641-80

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 291 EU-Aktionsplan Verkehrstelematik

Die Europäische Kommission hat Ende März 2008 einen Aktionsplan für Intelligente Transport Systeme (ITS) angekündigt und Überlegungen dazu vorgestellt. Mit einem Maßnahmenpaket will die EU-Kommission die Entwicklung und Implementierung von Telematiklösungen beschleunigen und die gemeinsamen Ziele der verkehrsrelevanten Politikbereiche unterstützen. Einheitliche europäische Ansätze sollen dazu führen, dass die Anwendung der ITS bei der Verkehrslenkung (z. B. Stauvermeidung, City-Maut) und der Verkehrssicherheit schneller zu Ergebnissen führen.

Wesentliche Felder des Aktionsplanes sind Verkehrsinformations- und Verkehrsmanagementsysteme sowie die elektronische Sendungsverfolgung bei Lieferungen. Der

Aktionsplan soll jedoch auch Überlegungen zur weiteren Differenzierung von Gebühren, entsprechend der Eurovignetten-Richtlinie (Ergänzung und Zeit, Entfernung- oder Emissionsfaktoren), zur Einführung eines digitalen Tachografen sowie zur City-Maut enthalten.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund steht einer Harmonisierung in den genannten Bereichen eher skeptisch gegenüber, da technische Harmonisierungen immer die Gefahr einer begleitenden rechtlichen Regelung zu ihrer Umsetzung bergen. Die deutsche Verkehrswirtschaft hingegen begrüßt die Harmonisierung und Standardisierung von ITS.

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 292 Freistellung von Bahnbetriebswerken

Die öffentliche Bekanntmachung der Freistellung von Bahnzwecken für Grundstücke, die Betriebsanlage der Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen der Eisenbahn befinden, erfolgt seit dem 01. Januar 2008 im elektronischen Bundesanzeiger. Entsprechende Freistellungen von Grundstücken sollen nicht mehr in der Papierausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht werden. Die Adresse des elektronischen Bundesanzeigers ist [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de). Veröffentlichungen können dort kostenlos eingesehen oder als pdf-Datei ausgedruckt werden.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## 293 Pressemitteilung: Kommunales Engagement für Langzeitarbeitslose

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen appelliert an Bund und Länder, für die Aufgabenträgerschaft und Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) baldmöglichst eine Lösung zu finden, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. „Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein vitales Interesse an der Einbeziehung ihrer Kompetenz aus der Sozial- und Jugendpolitik sowie als Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes in die Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ bekräftigte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Brühl vor dem Präsidium des Verbandes. Den erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen müssten möglichst über „Hilfen aus einer Hand“ Perspektiven für eine Integration in den Arbeitsmarkt geboten werden. Ihr Lebensunterhalt sei zu sichern und ihre Eigenständigkeit sei zu erhöhen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 20.12.2007 entschieden, dass die SGB II-Arbeitsgemeinschaften gegen das Verbot der Mischverwaltung – und damit gegen das Prinzip eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung – verstoßen. Somit sei jeder Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen – also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation – zu erledigen. „Soweit eine grundlegend neue, dem Hartz IV-Ziel der ‚Leistungen aus einer Hand‘ entsprechende Lösung nicht zustande kommt, muss ein kommunalfreundliches Modell der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden“, bekräftigte Schäfer. Als kommunaler Spitzenverband auf Landesebene unterstütze man daher die Verhandlungen der Gemeindeverbände auf Bundesebene

zum Konzept eines Jobcenters. „Es gilt die gravierenden Nachteile, die durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung für die Grundsicherungsempfänger und die Leistungssachbearbeitung entstehen, zu vermeiden“, erläuterte Schäfer.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssten vor einer Umsetzung beispielsweise des Modells „Kooperatives Jobcenter“ mögliche Schnittstellenprobleme aufgespürt und im Vorfeld beseitigt werden. Dies könne etwa durch Planspiele oder einen Pilotbetrieb in mehreren Regionen geschehen. Zudem müsse zur Realisierung des Kooperationsmodells auch das Sozialgesetzbuch II geändert werden.

Nachdrücklich fordere der Städte- und Gemeindebund NRW – so Schäfer – für den Fall einer getrennten SGB II-Aufgabenwahrnehmung eine sachgerechte Lösung für das Personal der kreisangehörigen Kommunen. Derzeit biete die Bundesagentur für Arbeit wechselwilligen kommunalen Bediensteten an, dass ihr Status und ihre Rechte aus den bisherigen Arbeitsverträgen erhalten blieben. Neben einer befristeten Abordnung oder Amtshilfe müsse aber auch eine auf längere Sicht angelegte Personalgestaltung möglich bleiben.

Nicht ausschließen wollten die Kommunen eine dauerhafte Verlängerung oder Ausweitung der so genannten Option, bei der bislang in Nordrhein-Westfalen acht Landkreise und zwei kreisfreie Städte als kommunale Träger die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnehmen. Jedoch müsse die Optionslösung durch Verfassungsänderung abgesichert werden – sowohl unter dem Aspekt einer Aufgabenzuweisung durch den Bund als auch unter dem Blickwinkel einer klaren Finanzierungsregelung, betonte Schäfer. Im Übrigen müsste bei allen Modellen einer künftigen SGB II-Aufgabenträgerschaft jedes finanzielle Risiko oder gar eine Kommunalisierung der Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit ausgeschlossen sein.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2008

---

## Bauen und Vergabe

### 294 **Stellungnahme zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat einen Referentenentwurf für ein neues Raumordnungsgesetz erarbeitet und den Ländern sowie den Verbänden zur Anhörung zugeleitet. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 19.03.2008 zu diesem Referentenentwurf Stellung genommen.

Die Raumordnung soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum sorgen, indem sie diesen durch Aufstellung überörtlicher fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert. Das Raumordnungsgesetz des Bundes enthält dafür die gesetzlichen Grundlagen. Es ist in seiner jetzigen Fassung seit dem 1. Januar 1998 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 9. Dezember 2006.

Nachfolgend ist die Bundesvereinigungs-Stellungnahme wiedergegeben:

„Anrede,

für die Übersendung des Referentenentwurfes zur Novelle des ROG und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

*Allgemein:*

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen den vorgelegten Entwurf als gelungene Umsetzung der mit der Förderalismusreform neu geordneten Gesetzgebungskompetenzen. Die Straffung und Neustrukturierung der Regelungen trägt zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Normen bei. Vor dem Hintergrund des nun bestehenden Abweichungsrechts der Länder ist es aus unserer Sicht ein wichtiges Anliegen, eine Zersplitterung des Raumordnungsrechts in Bund und Ländern zu vermeiden. Dem entspricht der vorgelegte Entwurf, in dem er im Konsens mit den Ländern nur das aus fachlicher Sicht unbedingt Erforderliche als bundeseinheitliches Raumordnungsrecht normiert und im Übrigen den Ländern ausreichende Regelungskompetenz belässt, um den landespezifischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus erwarten die kommunalen Spitzenverbände von der Novelle des ROG eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere der gemeindlichen Planungshoheit. Dafür ist insbesondere neuen Formen interkommunaler Kooperationen der Vorrang vor einer Steuerung von oben einzuräumen. Dieses Anliegen wird im Grundsatz durch den vorliegenden Entwurf gewahrt: Insbesondere in der Neufassung des § 13 „Raumordnerische Zusammenarbeit“ sehen wir eine verstärkte Anerkennung auch der interkommunalen Partner als eigenständige Akteure im Bereich der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung.

*Zu einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:*

Zu „§ 2 Grundsätze der Raumordnung“ ROG-E

Zu begrüßen ist, dass Ballungszentren und der ländliche Raum sowie strukturschwache und strukturstarke Regionen als gleichberechtigte Partner im Sinne der Umsetzung der Leitgedanken des ROG anerkannt werden. Ausdrücklich befürwortet wird in diesem Zusammenhang auch die gesetzliche Anerkennung der raumordnerischen Zusammenarbeit mittels vielfältiger Kooperationsformen. Die Grundsätze für die Raum- und Siedlungsstrukturen (Abs. 2 Nr. 2), für Infrastruktureinrichtungen und Anforderungen an die Mobilität (Abs. 2 Nr. 3) und für den Umwelt- und Klimaschutz (Abs. 2 Nr. 6) bilden durch ihre vorrangige Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen, das Zentrale-Orte-Konzept und Nachverdichtungen eine konsequente Weiterentwicklung der bereits in anderen Fachgesetzen und -politiken begonnen Konzentration auf die Innenentwicklung.

Der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 1. Abs. ROG-E) ist nach unserer Auffassung eher missverständlich, da das Gemeinte (Infrastrukturen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen) sich daraus nicht ohne weiteres ableiten lässt. Wir schlagen daher vor, statt des Adjektivs „kritisch“ eine klarere Bezeichnung zu verwenden.

Zu „§ 17 Raumordnungspläne für den Gesamtraum und für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“ ROG-E

Die neugeschaffene Kompetenz des Bundes in Abs. 2 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in einem Raumordnungsplan unter Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Anbindung von See-/Binnen- und Flughäfen an Bundesinfrastruktur festlegen zu können, erscheint sachgerecht und sinnvoll. Wir gehen dabei davon aus, dass die Städte und Gemeinden als Träger der Planungshoheit bei Aufstellung von Raumordnungsplänen nach Abs. 2 stets in ihren Belangen berührt und entsprechend zu beteiligen sind. Die derzeitigen Ausführungen in der Begründung lassen den Schluss zu, dass durch einen Raumordnungsplan nach Abs. 2 eine rechtliche Bindungswirkung zunächst nur für den Bund entsteht. Wir schlagen jedoch vor, entweder im Gesetz selbst oder zumindest in der Begründung noch deutlichere Klarstellungen zu Umfang und Auswirkungen dieser Kompetenz vorzunehmen. Wünschenswert wären insbesondere Ausführungen zum Verhältnis des Raumordnungsplans zur Bundesverkehrswegeplanung des Bundes, zur Bindungswirkung für die Länder und für die kommunale Bauleitplanung hinsichtlich von Trassenfestlegungen. Unklar ist auch, für welche Fälle und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen und Zielabweichungen (§ 21 ROG-E) von Raumordnungsplänen nach Abs. 2 denkbar sind.

Für eine Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen“

Az.: II/1 610-23

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### **295      Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot             auch unterhalb der Schwellenwerte**

Der EuGH hat in einem Urteil vom 21.02.2008 – Rs. C-412/04 – folgende Feststellungen getroffen:

1. Steht fest, dass ein Auftrag unterhalb der Schwellenwerte eine bestimmte grenzüberschreitende Bedeutung hat, liegt in seiner ohne jede Transparenz erfolgenden Vergabe an ein im Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers niedergelassenes Unternehmen eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen, die an diesem Auftrag interessiert sein könnten.
2. Eine solche Ungleichbehandlung stellt, sofern sie nicht durch objektive Umstände gerechtfertigt ist, eine nach den Art. 43 und 49 EG-Vertrag verbotene mittelbare Diskriminierung dar.
3. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, in ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG Bestimmungen aufzunehmen, die auf die Pflicht zur Beachtung der Art. 43 und 49 EG-Vertrag hinweisen.

#### *Problem/Sachverhalt*

Die italienische Regierung erließ im Jahr 2002 ein Rahmengesetz für öffentliche Bauaufträge. Das Gesetz sieht unter anderem die Möglichkeit der direkten Vergabe von einzelnen Bauleistungen eines Vorhabens, nämlich von Erschließungsmaßnahmen, an den Inhaber einer Baugenehmi-

gung oder den durch einen genehmigten Erschließungsplan Berechtigten vor, wenn der Wert dieser Leistungen isoliert betrachtet unterhalb der Schwelle für die Anwendung der Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG liegt. Die Kommission rügt im Rahmen ihrer Vertragsverletzungsklage unter anderem, dass das Gesetz die direkte Vergabe von Bauleistungen ermögliche, ohne dass die Anwendung der im EG-Vertrag aufgestellten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung ausdrücklich garantiert werde.

#### *Entscheidung*

Der EuGH weist die Rüge insoweit zurück. Ein Verstoß gegen den EG-Vertrag liegt nicht vor. Zwar gilt das Verbot einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Art. 43, 49 EG-Vertrag auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte. Auch hier liegt eine verbotene mittelbare Diskriminierung vor, wenn ein Auftrag eine bestimmte grenzüberschreitende Bedeutung hat, die Vergabe ohne jede Transparenz erfolgt und dies nicht durch objektive Umstände gerechtfertigt ist. Jedoch besteht keine gesetzgeberische Pflicht zum Hinweis auf die Beachtung der Grundfreiheiten, da die Anwendung des primären Gemeinschaftsrechts hiervon nicht abhängt.

#### *Praxishinweis*

Mit der Entscheidung setzt der EuGH seine im Zusammenhang mit Dienstleistungskonzessionen begonnene Rechtsprechung („Teleaustria“, IBR 2001, 116) fort, wonach auch bei nicht den EU-Richtlinien unterfallenden Vergaben unter bestimmten Umständen ein Mindestmaß an Transparenz sichergestellt sein muss. Bei Missachtung besteht (theoretisch) die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens. Wann aber ein „bestimmtes“ (oder „eindeutiges“, so EuGH, Urteil vom 13.11.2007 – Rs. C-507/03) grenzüberschreitendes Interesse vorliegt und wie man die gebotene Transparenz herstellen kann, ohne gleichzeitig ausschreiben zu müssen, ist weiterhin unklar.

(Quelle: IBR, April 2008, S. 229)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### **296            OLG München zur rechtlichen Bedeutung                   des Angebotsbegleitschreibens**

Das OLG München hat in einem Beschluss vom 21.02.2008 – Verg 1/08 – folgendes festgestellt:

1. Das Begleitschreiben des Bieters ist regelmäßig Bestandteil seines Angebots.
2. Die auf der Rückseite des Begleitschreibens abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden bei Zuschlag in den Vertrag einbezogen.
3. Auch wenn durch die AGB des Bieters keine Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB / A vorgenommen werden, können die sich nicht deckenden Willenserklärungen nicht zu dem beabsichtigten Vertragsschluss führen.

#### *Problem/Sachverhalt*

Ein Bauunternehmer legt den ausgefüllten Verdingungsunterlagen ein Begleitschreiben bei, auf dessen Rückseite seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgedruckt sind. Das staatliche Bauamt schließt das Angebot aus, da diese AGB in mehreren Punkten der VOB/B wider-

sprechen. Der Bauunternehmer legt sofortige Beschwerde ein. Er trägt vor, dass die auf der Rückseite des Begleitschreibens aufgedruckten AGB nicht zur Abänderung der vorgegebenen Vertragsunterlagen eingereicht worden seien und das Anschreiben nicht Teil des Angebots sei.

#### Entscheidung

Ohne Erfolg! Das Angebot ist zwingend auszuschließen, da es nicht den Anforderungen der geforderten Vertragsbedingungen entspricht. Zwar ist dieser Ausschlussgrund nicht ausdrücklich in der VOB genannt – der Bieter nimmt keine Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vor – doch können die sich nicht deckenden Willenserklärungen nicht zu dem beabsichtigten Vertragsschluss führen. Das Begleitschreiben des Bieters ist regelmäßig Bestandteil seines Angebots (OLG Frankfurt, IBR 2007,512). Sofern das Schreiben angebotsrelevante Inhalte wie Allgemeine Geschäftsbedingungen umfasst, muss die Vergabestelle diese Erklärungen berücksichtigen. Es ist dann eine Frage der Auslegung des Angebots, wie sich die im Begleitschreiben aufgeführten Inhalte in den Gesamtkontext des Angebots einfügen. Die Vergabestelle kann ohne konkrete Anhaltspunkte nicht unterstellen, dass der Bieter dem Angebot nur versehentlich Unterlagen beigelegt hat. Ein Rechtssatz, dass auf der Rückseite eines Schreibens abgedruckte AGB nicht in ein Angebot einbezogen werden können, besteht nicht. Die Obliegenheit eines ausdrücklichen Hinweises für die Einbeziehung von AGB gilt nach § 310 Abs. 1 BGB nicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### Praxishinweis

Ob der bloße Abdruck von AGB auf der Rückseite eines Schreibens für deren Einbeziehung genügt, ist zivilrechtlich streitig (siehe Palandt, Komm. BGB, 67. Aufl., 2008, § 305 Rz. 29). Entsprechend streitig ist auch die Vergaberechtsprechung (s. Weyand, ibr-online-Kommentar Vergaberecht, Stand 09.01.2008, § 25 VOB/A, Rz. 107,5.1.3.7). Der Bauunternehmer hätte aber gut daran getan, auf das in der Sache völlig überflüssige Begleitschreiben ganz zu verzichten. Denn einen Sinn gibt ein solches Schreiben insbesondere nur, wenn tatsächlich ein Nebenangebot abgegeben werden soll (siehe aber VOB/A § 10 Nr. 5 Abs. 4 und § 21 Nr. 3) oder mangels Aufklärung durch den Auftraggeber eine Klarstellung zum Inhalt des Angebots notwendig ist (OLG Schleswig, IBR 2007, 62).

(Quelle: IBR, April 2008, S. 232)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 297 Oberverwaltungsgericht Hamburg stoppt gewerbliche Altpapiersammlung

Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 8.4.2008 (Az.: 1 BS 68/08) einem gewerblichen Sammler vorläufig untersagt, in der Stadt Hamburg weitere blaue Altpapiertonnen bei den privaten Haushalten aufzustellen. Hintergrund ist eine Untersagungsverfügung der Stadt Hamburg gegen den gewerblichen Sammler, die zurzeit noch vor dem VG Hamburg Gegenstand eines Eilverfahrens ist. Es bleibt abzuwarten, ob sich

die Rechtsprechungslinie verfestigt, wonach im Zweifelsfall erst detailliert in einem Hauptsacheverfahren geprüft werden kann, ob einer gewerblichen Altpapiersammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen können und eine solche Prüfung nicht im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens erfolgen kann, mit der Folge, dass gewerbliche Altpapiersammlungen solange unterbleiben müssen, weil gewerbliche Altpapiersammlungen lediglich die Ausnahme zur Regel-Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bilden (so jedenfalls: VGH München, Beschluss vom 12.01.2005 – Az.: 20 CS 04.2947 – Natur und Recht 2006, S. 114; vgl. auch: VG Schleswig, Urteil vom 23.03.2006 – Az.: 12 A 147/04 –, bestätigt im OVG Schleswig, Beschluss vom 17.01.2006 – Az.: 4 MB 121/05; VG Frankfurt, Beschluss vom 23.05.1997 – Az.: 9 G 1205/97 (V) – NVwZ-RR 1998, S. 167; Queitsch, Abfallrecht 2008, S. 78 ff.).

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 298 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.03.2008 (Az.: 15 A 480/08) nochmals klargestellt, dass sich der Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde schon daraus rechtfertigt, dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt. So erübrigt sich nach dem OVG NRW die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung oder entsprechende Anordnungen bei Missständen sicherzustellen. Dadurch wird nach dem OVG NRW die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient (so zuletzt auch: OVG NRW, Beschluss vom 19.10.2006 – Az.: 15 A 3396/06 –, S. 2 f. des amtlichen Umdrucks; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az.: 15 A 1738/03 –, NWVBl 2003, S. 435 f.).

Darüber hinaus folgte das OVG NRW auch dem Vortrag des Klägers nicht, dass er enorme Kosten durch den Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zu verzeichnen habe. Nach dem OVG NRW waren die vom Kläger geltend gemachten Kosten nicht nachvollziehbar, weil sie dem allgemein bekannten Umstand widersprachen, dass die Verlegung einer Druckleitung wegen des geringeren Durchmessers und der oberflächennahen Verlegung regelmäßig weniger kostet als eine Freigefälleleitung, so dass ein Druckanschluss trotz der Notwendigkeit eines Pumpwerks sogar günstiger sein kann als die Entwässerung im Freigefälle (vgl. zum Verhältnis von Druckentwässerung und Freigefälleentwässerung auch: OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl 2007, S. 151 f.).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 299 Verwaltungsgericht Münster zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das VG Münster hat mit Beschluss vom 28.03.2008 (Az. 7 L 163/08) die Untersagungsverfügung einer kreisangehörigen Stadt in Nordrhein-Westfalen in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für rechtswidrig erklärt. Der für die beklagte Stadt tätige private Entsorgungsunternehmer wollte auf den privaten Grundstücken

im Stadtgebiet blaue Altpapiertonnen für eine gewerbliche Sammlung von Altpapier aufstellen, weil die Stadt lediglich mit einer städtischen, gemeinnützigen GmbH eine grundstücksbezogene Altpapierbündelsammlung alle 14 Tage durchführte. Die beklagte Stadt untersagte die gewerbliche Sammlung unter Hinweis darauf, dass hierdurch ihre Altpapierbündelsammlung in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werde.

Das VG Münster folgte dieser Argumentation der beklagten Stadt nicht.

Zunächst weist das VG Münster darauf hin, dass die kreisangehörige Stadt nicht befugt sei die gewerbliche Sammlung zu untersagen, sondern es sei allein Aufgabe des Landkreises in der Funktion als untere Umweltbehörde bzw. untere Abfallwirtschaftsbehörde eine solche Untersagungsverfügung im Hinblick auf die Durchführung einer gewerblichen Abfallsammlung für Altpapier auszusprechen.

Die kreisangehörige Stadt sei mit Blick auf ihre Zuständigkeit für das Einsammeln und Befördern von Abfällen (§§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, § 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW) lediglich befugt, im Rahmen der von ihr betriebenen öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung aus der Anstaltsgewalt heraus Anordnungen gegenüber den Benutzern der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu treffen. Bei der angegriffenen Untersagungsverfügung handele es sich aber nicht um einen auf diese Ermächtigung beruhenden Verwaltungsakt, denn die Untersagungsverfügung betreffe nicht ein zwischen der Antragstellerin und der Stadt bestehendes Benutzungsverhältnis.

Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben für die Zulässigkeit einer gewerblichen Abfallsammlung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz sei vielmehr der Kreis zuständig. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sei gegenüber dem Kreis zu erbringen, denn nur dieser dürfe nach den §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, § 5 Abs. 1 Landesabfallgesetz NRW im Rahmen seiner Befugnis zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen, eine Untersagungsverfügung auf das Fehlen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (nämlich hier: das entgegenstehende überwiegende öffentliche Interesse) stützen.

Die angegriffene Untersagungsverfügung ist nach dem VG Münster auch materiell rechtswidrig, soweit darin festgestellt wird, dass der gewerblichen Sammlung des Altpapiers überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Insoweit bezieht sich das VG Münster wörtlich auf die zuletzt ergangenen Entscheidungen des OVG Lüneburg (Beschluss vom 24.01.2008 – Az. / ME 192/07) und des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim (Beschluss vom 11.02.2008 – Az. 10 S 2422/07) wonach das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen ohne die Feststellung konkreter, nicht mehr hinnehmbarer Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung nicht bejaht werden kann. Insoweit lässt das VG Münster nicht die Argumentation der beklagten Stadt gelten, dass bei Durchführung der gewerblichen Sammlung für sie nur noch die Reserve- und Auffangfunktion überbleibe und im Falle der Einstellung der gewerblichen Sammlung durch den gewerblichen Sammler ein wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegtes Einsammlungssystem für Altpapier nicht

mehr sofort wieder aktiviert werden könnte. Das VG Münster sieht hierin keine tragfähige Argumentation, weil dieses die regelmäßige Folge der vom Gesetzgeber in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz vorgesehenen Zulassung gewerblicher Sammlungen von Abfällen sei. Der Gesetzgeber mute dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – so das VG Münster – insoweit eine gewisse Flexibilität beim Aufbau und der Unterhaltung der Abfallentsorgungsstruktur zu. Soweit die beklagte Stadt die Entwertung der Investitionen der Stadt in ihr Altpapierensammelsystem und die Notwendigkeit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen bei der städtischen Beschäftigungsgesellschaft vortrug, sieht das VG Münster auch darin hierin keine der gewerblichen Sammlung entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen.

Berücksichtigungsfähig sind – so das VG Münster – im Rahmen der Überprüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz nur umweltrechtliche Belange, nicht aber fiskalische Belange oder die Verfolgung (wenn auch sinnvoller) sozial- bzw. beschäftigungspolitischer Ziele und Zwecke. Fiskalische Gesichtspunkte könnten allenfalls mittelbar zum Tragen kommen, nämlich dann, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Folge der gewerblichen Sammlung bzw. im Falle ihrer Einstellung aus finanziellen Gründen tatsächlich nicht mehr zu gewährleisten sei. Hinreichende konkrete Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigten, die Stadt sei in Folge der gewerblichen Sammlung durch den privaten Entsorgungsunternehmer zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Abfallentsorgung nicht mehr in der Lage, seien – so das VG Münster – nicht erkennbar.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Die Entscheidung des VG Münster reiht sich in die zuletzt ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu gewerblichen Abfallsammlungen ein (siehe hierzu: Mitteilungen des StGB NRW 2008 Nr. 185 und Nr. 241). Diese Rechtsprechungslinie verkürzt allerdings die Sichtweise jeweils auf die in Rede stehende einzelne gewerbliche Abfallsammlung und blendet aus, dass auch mehrere gewerbliche Altpapiersammlungen auf einem Stadtgebiet denkbar sind, die dann in der Folge zu einer massiven Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Abfallerfassung durch eine Stadt führen können.

Insoweit verdient die Rechtsprechung Zustimmung, die in der Vergangenheit bislang in Verfahren zur Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes dokumentiert hat, dass gewerbliche Sammlungen die Ausnahme von der Regelentsorgung über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind und deshalb gewerbliche Sammlungen solange unterbleiben müssen, bis in einem Hauptsacheverfahren die Sach- und Rechtslage ausführlich und intensiv einer Klärung zugeführt werden konnte (so ausdrücklich: VGH München, Beschluss vom 12.01.2005 – Az. 20 CS 04.2947 – Natur und Recht 2006, S. 114). Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für das Land Bayern (VGH München) ist konsequent, denn die Auswirkungen einer gewerblichen Sammlung kann nicht in einem Eilverfahren einer abschließenden Klärung zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse eines privaten Abfallentsorgungsunternehmens auf Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Rahmen der Durchführung

eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens zurücktreten in Bezug auf die sachgerechte und zukunftsgerichtete Klärung, welche Auswirkungen eine gewerbliche Sammlung auf die kommunale Abfallentsorgung und deren Funktionsfähigkeit hat.

Im Übrigen wird nochmals auf die Empfehlungen in den Mitteilungen des StGB NRW 2008 Nr. 241 hingewiesen.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### 300 **Wohnungseigentumsgesetz und Abwasser-/Abfallgebühr**

Aufgrund der Anfragen mehrerer Städte und Gemeinden weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) im Jahr 2007 ist es nicht ausgeschlossen, dass Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner veranlagt werden.

Zwar ist grundsätzlich durch eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter zu bestellen, der auch öffentlich-rechtliche Gebührenforderungen für die Wohnungseigentümergeinschaft zu bedienen hat (§§ 20, Abs. 2; 27 Abs. 1 WEG). Unbeschadet bleibt aber eine öffentlich-rechtlich angeordnete Gesamtschuld der Wohnungseigentümer z.B. für öffentlich-rechtliche Grundstücksabgaben (so ausdrücklich: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, WEG, 67. Auflage 2008, § 10 WEG, Rdnr. 36 unter Verweis auf das Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.11.2005 – Az.: 10 B 65/05 – NJW 2006, S. 791 mit der Vor-Instanz: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2005 – Az.: 9 A 1150/03; siehe hierzu auch: Mitt. NWStGB NRW 2006 Nr. 140, S. 58f.)).

Vor diesem Hintergrund kann mit Blick auf eine satzungsrechtlich angeordnete Gesamtschuld auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW i.V.m. § 44 AO eine Gesamtschuldnerschaft der einzelnen Wohnungseigentümer auch nach Inkrafttreten des neuen WEG im Jahr 2007 noch satzungsrechtlich angeordnet werden.

Az.: II/2 24-21/33-10

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## **Buchbesprechungen**

### *Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen*

Textausgabe mit Einführung und Stichwortverzeichnis von E. Dieter Bösche, Bürgermeister, 21. Auflage 2008, Taschenformat, 152 Seiten, 14,80 EUR, ISBN 978-3-7922-0107-7, Reckinger Verlag, Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

Die handliche Ausgabe im Taschenformat enthält den Text der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380).

In der Einführung werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt. Diese betreffen u.a. die Rechte der Fraktionen und Gruppen im Rat, die Rechtsstellung der Rats- und Ausschussmitglieder, die Wahlzeit, das Wahlalter und das Wahlverfahren bei der Bürgermeisterwahl, die Stärkung unmittelbarer Bürgerbeteiligung, die Besetzung der Ausschüsse und das Gemeindefinanzrecht. Ein Stichwortverzeichnis rundet die Textausgabe ab.

Az.: I 020-08-0

Mitt. StGB NRW Mai 2008

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

383. Nachlieferung Februar 2008. Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de, Preis € 63,70.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

*E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)*

Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Kaufmännischer Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Assessor jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Assessor jur., Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Neben der Aktualisierung des Gesetzestextes und des Anhangs erfolgte eine Überarbeitung der Erläuterungen zu §§ 1, 2, 6, 10 und 22a KAG. Diese Paragraphen regeln die Kommunalabgaben, die Benutzungsgebühren, den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie die Einschränkung von Grundrechten. Dabei wurden die neueste Rechtsprechung ebenso eingearbeitet wie die jüngste Literatur und Erfahrungen aus der Praxis.

*F 4 – Soziale Wohnraumförderung*

Von Ltd. Regierungsdirektor Herbert Feulner

Durch die Föderalismusreform, die am 1.9.2006 in Kraft trat, wurde das Aufgabengebiet der Wohnungsbauförderung auf die Länder übertragen, jedoch mit der Maßgabe, dass die damit verbundenen finanziellen Mittel den Ländern befristet bis 2019 erhalten bleiben. Diese Änderungen wurden bei der Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt.

*F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)*

Von Ministerialrat Dipl.-Ing. Klaus Mattiseck und Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. Jochen Seidel, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

In den Beitrag wird der Text der Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen von 2005 aufgenommen; darüber hinaus ist im Anhang der Text der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster abgedruckt.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Rechtsprechung zum Kommunalrecht

(bisher: Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht)

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. Albert von Mutius,

50. Erg.-Lief., August 2007, 236 Seiten, DIN A 5. Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.944 Seiten, in drei Ordnern, bei Fortsetzungsbezug 128,00 € (Einzelbezug 168,00 €). ISBN 978-3-7922-0013-1. Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg, Telefon (02241) 93834-0, Telefax (02241) 9383433

Die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde mit weiteren Entscheidungen aktualisiert.

Mit der 49. Ergänzungslieferung geht gleichzeitig eine Titeländerung einher, die der zwischenzeitlichen Aufnahme auch von Entscheidungen zum kommunalen Wirtschaftsrecht, zum kommunalen Finanz- und Haushaltsrecht sowie annexer Materien Rechnung trägt.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

Durch das NKF-Gesetz vom 1.1.2005 wurde die Eigenbetriebsverordnung neu gefasst und die Kommunalunternehmensverordnung geändert. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sind durch das GO-Reformgesetz vom 9.10.2007 grundlegend verändert worden, dieses Gesetz hat auch im Eigenbetriebs- und im Kommunalunternehmensrecht Änderungen gebracht.

Das neue Recht wird nunmehr in 3. Auflage gründlich, kompetent und praxisnah erläutert und miteinander verglichen. Die Vorteile von Eigenbetrieb und Anstalt öffentlichen Rechts werden anschaulich dargestellt. Die Aufgaben der Beteiligten – Betriebsleitung und Betriebsausschuss bzw. Vorstand und Verwaltungsrat sowie Rat und Bürgermeister – werden klar aufgezeigt und gegeneinander abgegrenzt. Die Vorschriften über Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss und Prüfung werden leicht verständlich und nachvollziehbar dargestellt.

Diejenigen, die mit diesen Vorschriften umgehen müssen, gewinnen damit ein zuverlässiges Instrument der Interpretation der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung.

Der Autor, Jürgen Müller, seit 1989 Beigeordneter, seit 1997 zugleich Stadtkämmerer und seit 2001 auch Stadtdirektor der Stadt Remscheid, ist mit zahlreichen Veröffentlichungen vor allem zum Kommunalrecht hervorgetreten.

Kommentare, 3. Auflage, 2008, insg. 374 Seiten, kartoniert (2 Bände – nur zusammen lieferbar). Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0817-5, Preis 39 Euro, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Tel. 06123-9797-0, www.kommunalpraxis.de.

Az.: IV/3

Mitt. StGB NRW Mai 2008

## Recht der Ratsfraktionen

Hubert Meyer, Darstellung, 4. Auflage, 2008, 178 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0829-8, Preis 22,00 €, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, WIESBADEN, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik.

Die Verlagsausgabe nimmt eine realistische Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschneidenden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Schließlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene.

„Recht der Ratsfraktionen“ informiert kompetent und zuverlässig insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte.

Der Verfasser, Dr. Hubert Meyer, als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages mit den Problemen der Praxis bestens vertraut, behandelt das Thema betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Kommunalverfassungsrechts in etlichen Bundesländern. Rechtsprechung und Literatur wurden mit Stand 2008 erfasst.

Az.: I 020-08-56

Mitt. StGB NRW Mai 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200